

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu**

- a) der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 16. Januar 2020  
– Drucksache 16/7777  
35. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2019**
  
- b) der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 15. Februar 2020  
– Drucksache 16/7778  
2. Informationsfreiheits-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für die Jahre 2018/2019**

### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- 1. von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 16. Januar 2020 – Drucksachen 16/7777 – und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 28. April 2020 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen;
  
- 2. von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 15. Februar 2020 – Drucksache 16/7778 – Kenntnis zu nehmen.

18. 06. 2020

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Hans-Ulrich Sckerl	Dr. Stefan Scheffold

Ausgegeben: 17.07.2020

## Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 16. Januar 2020, Drucksache 16/7777, sowie die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 15. Februar 2020, Drucksache 16/7778, in seiner 42. Sitzung am 18. Juni 2020.

Der Ausschussvorsitzende teilte eingangs mit, zur Beratung liege auch die vom Staatsministerium mit Schreiben vom 28. April 2020 vorgelegte Stellungnahme der Landesregierung (*Anlage 1*) zur Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 16. Januar 2020, Drucksache 16/7777, vor.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, er bedanke sich für die Möglichkeit, im Ständigen Ausschuss noch einige wenige Worte zu den zwei Berichten, die dem Ausschuss vorlägen, zu finden. Er beginne mit dem 35. Datenschutz-Tätigkeitsbericht. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung werde zum Bereich Datenschutz nunmehr jährlich berichtet.

Das Jahr 2018 sei das Jahr gewesen, in dem die DS-GVO in Wirksamkeit getreten sei und in dem die Beratung durch die Aufsichtsbehörde im Vordergrund gestanden habe. Denn überall habe es die Herausforderung gegeben, mit den neuen Normen zurechtzukommen. Es habe einer gewissen Phase bedurft, um sich an das neue Recht zu gewöhnen und es auch zu verstehen. Die Aufgabe seiner Behörde habe er darin gesehen, dabei zu unterstützen, zu beraten und zu erläutern sowie Wege aufzuzeigen, wie mit dem neuen Recht umzugehen sei.

Im darauffolgenden Jahr 2019 sei es schwerpunktmäßig darum gegangen, zu schauen, wie die DS-GVO umgesetzt worden sei. Deshalb habe im Jahr 2019 auch das Thema Kontrollen im Vordergrund der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gestanden. Während im Jahr 2018 gerade einmal ein Dutzend Stellen in Baden-Württemberg kontrolliert worden seien, habe es im Jahr 2019 über 100 Kontrollprojekte bei über 2 000 Stellen in Baden-Württemberg gegeben. Kontrollieren heiße jedoch noch nicht sanktionieren; bei den Kontrollen gehe es vielmehr zunächst einmal darum, sich seitens der Aufsichtsbehörde ein Feedback zu holen, wie das Recht angenommen worden sei, ob es umgesetzt werde und wie damit gearbeitet werde.

Schwerpunkt der Kontrollen sei auch der öffentliche Bereich gewesen. Im Jahr 2019 habe es seine Dienststelle alle 1 101 Kommunen im Rahmen einer Umfrage angeschrieben und ihnen einen aus 50 Fragen bestehenden Fragenkatalog vorgelegt. Es habe eine sehr gute Rückmeldequote gegeben. Über 90 % der Kommunen hätten reagiert und auf den Umsetzungsstand verwiesen. Das Ergebnis habe er im Einzelnen sowohl im Tätigkeitsbericht als auch in einer Pressemitteilung zu diesem Thema dargestellt.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass die kleinen Gemeinden in Baden-Württemberg große Probleme damit hätten, die Anforderungen der DS-GVO umzusetzen und ihnen gerecht zu werden. Sie brauchten noch mehr Unterstützung. Dazu, welche Rolle seine Dienststelle dabei spiele, gehe er später ein.

2019 sei auch ein Jahr gewesen, das durch eine steigende Zahl von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Datenverarbeitungen im Land bei öffentlichen und bei nicht öffentlichen Stellen gekennzeichnet gewesen sei. Insgesamt seien im Jahr 2019 über 4 000 Beschwerden eingegangen, wobei der Schwerpunkt im vergangenen Jahr nicht im öffentlichen Bereich gelegen habe – dort gebe es eher rückläufige Beschwerdequoten –, sondern im privaten Sektor. Sie bezögen sich beispielsweise darauf, dass Unternehmen Daten auf eine Art und Weise verarbeiteten, die den Bürgerinnen und Bürgern nicht recht oder nicht geheuer sei.

Die Zahl der Beratungsanfragen an den LfDI sei abermals gestiegen. Bei öffentlichen Stellen seien rund 1 300 Beratungsprojekte durchgeführt worden. Bei privaten Stellen seien es über 2 500 gewesen. Auch das sei ein neuer Höchststand. Im Übrigen sei es nicht möglich gewesen, alle Beratungsanfragen abzuarbeiten, weil es schlicht zu viele gewesen seien.

Ein zentraler Beitrag, um dem gestiegenen Interesse in Sachen Datenschutz zu entsprechen, sei die Schaffung des Bildungszentrums beim LfDI, das zum 1. Juli dieses Jahres eröffnet werden könne. Dies sei durch eine außergewöhnlich gute Unterstützung vonseiten des Parlaments ermöglicht worden. Beispielsweise seien entsprechende Stellen zur Verfügung gestellt worden, die erforderlich seien, um ein solches Bildungszentrum aufzubauen. Er sei sehr zuversichtlich, dass trotz der etwas schwierigen Situation, die es überall im Land gegenwärtig gebe, ab dem 1. Juli, in der zweiten Jahreshälfte und schwerpunktmäßig ab 2021 ganz unterschiedliche Fortbildungs- und Informationsformate für die Kommunen und natürlich vor allem die Bürgerinnen und Bürger zu spannenden und interessanten Themen aus dem Bereich Datenschutz angeboten werden könnten. Zukünftig könnten auch Workshops und auch größere Diskussions- und Informationsveranstaltungen bis zu 120 Personen angeboten werden.

Er sei der Auffassung, dass in Baden-Württemberg die Datenverarbeitung bei privaten und öffentlichen Stellen prinzipiell auf einem guten Weg sei und dass sich die Rechtskonformität durchaus in die richtige Richtung entwickle. Ein Beispiel, über das auch öffentlich berichtet worden sei, sei der Einsatz von Bodycams in Baden-Württemberg gewesen. Der LfDI habe stichprobenartig in Polizeirevieren kontrolliert, wie die Bodycams, die seit der Novelle des Polizeigesetzes zum Einsatz kämen, tatsächlich eingesetzt würden. Dabei habe seine Dienststelle Ergebnisse festgestellt, die sie nicht glücklich gemacht hätten, weil deutlich geworden sei, dass häufig kein geeigneter Anlass für den Einsatz von Bodycams gegeben gewesen sei. Er verweise darauf, dass die Hürden für den Einsatz von Bodycams relativ hoch seien. Beispielsweise müsse eine Gefahr für Leib und Leben gegeben sein; bei einer einfachen Ordnungswidrigkeit und auch in Innenräumen hingegen dürfe die Bodycam nicht eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Beachtung dieser Schwellen hätten die Kontrollen zum Teil erhebliche Problematiken ergeben.

Auch die Löschung der entsprechenden Aufzeichnungen habe sich als problematisch herausgestellt; denn die Aufzeichnungen seien regelmäßig zu lange gespeichert worden, obwohl sie hätten unverzüglich gelöscht werden müssen. Häufig seien sie bis zu vier Wochen und in Einzelfällen sogar darüber hinaus aufbewahrt worden.

Positiv sei, dass die bei diesen Stichproben gewonnenen Erkenntnisse vom Innenministerium sehr offen und aus Sicht seiner Behörde auch sehr konstruktiv aufgenommen worden seien und es innerhalb sehr kurzer Zeit möglich gewesen sei, nicht nur die Problematik gemeinsam zu erörtern, sondern auch Wege zu finden, um den Vollzug des Polizeigesetzes in diesem Bereich zukünftig besser zu gestalten, nämlich durch eine Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten, die dort im Einsatz seien. Deshalb sei er insgesamt eigentlich sehr zufrieden, auch was den Einsatz von Bodycams angehe.

Über zwei Jahre hinweg sei seine Behörde als einzige Datenschutzaufsichtsbehörde in Deutschland auf Twitter unterwegs gewesen und habe versucht, auf dieser Ebene zu kommunizieren, ansprechbar zu sein und Informationen und Unterstützung auch über diesen Social-Media-Kanal anzubieten. Dies habe zum Ende des Berichtszeitraums, also Ende Dezember 2019, sein Ende gefunden, und zwar nicht aufgrund von Unzufriedenheit mit dem, was auf Twitter passiert sei – für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sei die Präsenz auf Twitter sogar hilfreich, und die Resonanz von über 5 000 Followern habe gezeigt, dass das Angebot auch angenommen worden sei –, sondern weil sich die Rechtssituation geändert habe. Es gebe Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, und es gebe auch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, die es seiner Behörde als Aufsichtsbehörde nicht mehr ermöglichen, in diesem Bereich tätig zu sein.

Das Thema Twitter-Ausstieg habe er mit der Frage verbunden gehabt, wie es eigentlich um den Auftritt von Behörden in Baden-Württemberg im Bereich Social Media bestellt sei. Damit habe er eine Debatte entfacht, die nach wie vor laufe. Am Abend finde beispielsweise eine Veranstaltung der Hochschule der Medien zu diesem Thema statt, in der es darum gehen werde, ob es überhaupt möglich sei, als öffentliche Stelle Social Media zu nutzen, und welche Grenzen einzuhalten

seien. Dies sei eine wichtige und zentrale Debatte, und er sei sehr froh, dass sich auch die Landesregierung für diese Debatte öffne, und zwar nicht nur in Form von Gesprächen, die seine Behörde traditionell mit dem Innenministerium führe, weil insbesondere im Polizeibereich getwittert werde. Positiv sei anzumerken, dass sich nach anfänglicher deutlicher Zurückhaltung auch das Staatsministerium in diesen Diskurs hineinbegeben habe. Am Ende werde es auch um die Frage gehen, welche Spielräume öffentliche Stellen hätten, wenn sie Social Media nutzten, und ob damit gerechnet werden müsse, dass öffentliche Stellen z. B. auf chinesischen Plattformen wie TikTok oder anderswo unterwegs seien. Dies sei eine wichtige Debatte, die geführt werden müsse, und er sei sehr froh, dass diese Debatte offensiv weitergeführt werden könne.

Abschließend zum Thema Datenschutz äußerte er, das Jahr 2019 sei das Jahr, in dem es möglich gewesen sei, die Wirksamkeit der DS-GVO zu erleben. Die DS-GVO sehe vor, dass sie noch im Jahr 2020 evaluiert werde. Dazu gebe es bereits auch Äußerungen der Aufsichtsbehörden und anderer europäischer Gremien. Ihm sei es wichtig gewesen, mit den verantwortlichen Stellen in Baden-Württemberg ins Gespräch zu kommen, und zwar sowohl mit privaten, also von den kleinen und mittleren Unternehmen bis zu den Großunternehmen auf der einen Seite, was in Kooperation mit der IHK Stuttgart getan worden sei, als auch mit öffentlichen Stellen auf der anderen Seite. Diese Evaluierung habe aus seiner Sicht ein sehr gutes, sehr interessantes Bild ergeben. Dabei sei deutlich geworden, dass die großen Datenverarbeiter in Baden-Württemberg gut mit der DS-GVO zurechtkämen, dass allerdings gerade im Bereich der Vereine große Schwierigkeiten bestünden, die Anforderungen der DS-GVO zu erfüllen, und dass in diesem Bereich erheblicher Unterstützungsbedarf bestehe. Auch in dieser Hinsicht werde das neue Bildungszentrum für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg einen positiven Beitrag leisten können, indem auch für Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen und nicht zuletzt auch für Kommunen spezielle Angebote bereitgestellt würden.

Zum Bereich Informationsfreiheit teilte er mit, der Berichtszeitraum erstrecke sich wie beim vorherigen über zwei Jahre. In der laufenden Sitzung wolle er nur wenige Aspekte herausgreifen.

Es sei sehr erfreulich, dass das Interesse der Bürgerinnen und Bürger am Thema Informationsfreiheit, also daran, zu erfahren, welche Informationen in der Verwaltung vorlägen, welche Informationen erhältlich seien, wie sie genutzt werden könnten und wie auf Basis dieser Informationen eine Beteiligung am politischen Diskurs möglich sei, rasant wachse. In jedem Jahr, in dem der Informationsfreiheitsbeauftragte dies unterstützen könne, sei ein Anstieg der Zahl der schriftlichen Anfragen in diesem Bereich um 50 % pro Jahr festzustellen. Dies sei eine tolle Größenordnung. Dieser Trend setze sich übrigens auch im Jahr 2020 fort. Im laufenden Jahr sei das Interesse der Bürgerinnen und Bürger darauf konzentriert, welche Informationen zu Corona bei öffentlichen Stellen vorlägen, ob sie herausgegeben werden könnten und ob damit gearbeitet werden könne. Das steigende Interesse aus der Bürgerschaft heraus in Sachen Informationsfreiheit sei sehr positiv.

Das zentrale Tool zur Durchführung von Anfragen bei öffentlichen Stellen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sei das Internetportal „FragDenStaat“. Dieses Portal wickle für Baden-Württemberg rund 1 000 Anträge pro Jahr ab. Es spiele inzwischen eine maßgebliche Rolle. Aus seiner Sicht gebe es inzwischen keine öffentliche Stelle mehr, die nicht mit der Informationsfreiheit konfrontiert worden wäre und ihren Beitrag zu einer transparenten, gut kontrollierbaren und auch kommunikationsfreundigen öffentlichen Verwaltung geleistet hätte.

Seine Behörde habe versucht, auch im Bereich Informationsfreiheit ihre Schulungsmöglichkeiten auszunutzen. Bislang würden ungefähr 20 Schulungen pro Jahr durchgeführt. Adressaten seien zum einen die Kommunen, also die Betroffenen. Denn schwerpunktmäßig richteten sich die Anfragen an Kommunen. Deshalb erfolgten Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Zum anderen gebe es jedoch auch zentrale Schulungsveranstaltungen, um den Adressaten das noch immer neue Recht nahezubringen. Auch Journalisten freuten sich darüber, wenn sie über die Möglichkeiten der Informationsfreiheit aufgeklärt würden, die sie neben ihren presserechtlichen Informationsansprüchen hätten.

Im Jahr 2019 seien als neues Format die sogenannten IFG-Days gestartet. Dabei handle es sich um ein jeweils zweitägiges Forum, in dem mit Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Gruppen, der öffentlichen Hand und der Wissenschaft ein Austausch über die Entwicklung der Informationsfreiheit und die Chancen erfolge. Seine Behörde hätte dies im laufenden Jahr gern fortgesetzt, was coronabedingt jedoch nicht möglich gewesen sei, doch im Jahr 2021 werde dieses Format wieder angeboten, um die Informationsfreiheit noch stärker nutzbar zu machen und in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit zu stellen.

Das Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg werde genutzt. Es müsse jedoch nicht nur evaluiert werden, wozu das Innenministerium bereits einen entsprechenden Auftrag erhalten habe, sondern auch verbessert werden. Diese Verbesserung erfolge auf verschiedenen Ebenen.

Im September 2020 werde seine Behörde einen Praxisleitfaden veröffentlichen. Dabei handle es sich um eine kleine, praktische Kommentierung, die sich an Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungen richte. Diese unterscheide sich von den Anwendungshinweisen, die bislang vom Innenministerium in diesem Bereich herausgegeben worden sei. Die Informationen aus seiner Behörde seien aus ihrer Sicht wesentlich informationsfreiheitsfreundlicher. Das Ziel bestehe darin, diese Aspekte der Öffentlichkeit näherzubringen.

Im Oktober 2020 werde seine Behörde ihre Empfehlungen zur Evaluierung und zur Verbesserung des LIFG vorlegen, um dazu beizutragen, dass dieses Gesetz gut fortentwickelt werde. Die klare Zielrichtung in dem Bestreben, das Thema Informationsfreiheit voranzutreiben, sei ein Transparenzgesetz. In den anderen deutschen Ländern werde das gleiche Ziel verfolgt. Dahinter stehe die Idee, dass der Bürger nicht mehr Bittsteller sei, also nicht mehr zur öffentlichen Verwaltung kommen und Informationen bitten müsse, sondern dass die Verwaltung von sich aus Informationen, die vorlägen und die veröffentlicht werden dürften, zur Verfügung stelle. Der Bürger solle also vom Bittsteller zum Nutzer von Verwaltungswissen werden, und das funktioniere tatsächlich, und zwar über Informationsplattformen, wie sie beispielsweise in Hamburg oder Bremen und inzwischen auch in Thüringen und in Rheinland-Pfalz bereits existierten. Dies wäre aus seiner Sicht der nächste naheliegende und gut nachvollziehbare Schritt, um die Informationsfreiheit nach vorn zu bringen.

Der Ausschussvorsitzende bedanke sich für den komprimierten mündlichen Bericht und die insgesamt sehr positiven Rückmeldungen in Bezug auf die Entwicklungen in der Vergangenheit.

Ein Abgeordneter der SPD brachte vor, er bedanke sich sowohl für die schriftlichen Tätigkeitsberichte als auch für die mündlichen Ausführungen dazu sowie für die Arbeit im Berichtszeitraum. Angesichts der Dichte und Fülle von Informationen gebe es jedoch Ansatzpunkte für Nachfragen.

In Bezug auf den Einsatz von Bodycams interessiere er sich für die Sicht des LfDI zur Erweiterung des Einsatzgebiets von Bodycams auf Wohnungen und dazu, wie er die Regelungen in anderen Bundesländern beurteile. Denn die Regelungen seien durchaus unterschiedlich.

In Bezug auf die Funkzellenabfrage habe der LfDI im Tätigkeitsbericht dringend empfohlen, die Einführung eines „Funkzellenabfragen-Transparenz-Systems“ (FTS), welches im Tätigkeitsbericht näher beschrieben werde, ernsthaft zu prüfen, und sich mehr Mut der Landesregierung gewünscht, sich an die Spitze zu setzen und im Sinne einer fortschrittlichen, bürgerfreundlichen Verwaltung Zeichen zu setzen. Ihn interessiere, wie dieser Mut aus Sicht des LfDI inzwischen Raum gefasst habe.

Im Tätigkeitsbericht werde ferner auf die in Tübingen eingeführte „Liste der Auffälligen“ eingegangen, was zu einem regen Dialog zwischen dem Innenministerium, dem LfDI und der Stadt Tübingen bzw. dem Oberbürgermeister von Tübingen geführt gehabt habe. Ihn interessiere, wie der LfDI die Rolle des Innenministeriums an dieser Stelle gesehen habe.

Weiter führte er aus, seines Wissens habe der LfDI Gespräche mit Zoom geführt. Denn während der Coronapandemie habe sich immer wieder die Frage gestellt, ob Zoom im Bereich Schule und Bildung rechtssicher und datenschutzkonform eingesetzt werden könne. Deshalb interessiere ihn, wie sich die Gespräche mit Zoom entwickelt hätten.

Abschließend äußerte er, auch die Abgeordneten seiner Fraktion seien erfreut darüber, dass sich das Informationsfreiheitsgesetz etabliert habe. Sie seien jedoch über die Formulierung gestolpert, dass der LfDI dem Normenkontrollrat attestiert habe, dass er „Unkenntnis über den Regelungsgehalt des Gesetzes sowie dessen Schutzvorschriften“ aufweise. Dies sei nicht unbedingt ein gutes Zeugnis für den Normenkontrollrat. Auch dazu bitte er um ergänzende Ausführungen.

Ein Abgeordneter der Grünen legte dar, er bedanke sich beim LfDI für seine schriftlichen Tätigkeitsberichte und seine mündlichen Ausführungen im Ausschuss. Dieser Dank gelte auch seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Datenschutz und die Informationsfreiheit hätten durch die Neuaufstellung der Behörde des LfDI einen deutlichen qualitativen Sprung nach vorn gemacht. Dies sei sehr begrüßenswert und werde von seiner Fraktion unterstützt. Es sei eine richtige Entscheidung gewesen, die Behörde des LfDI auch im Hinblick auf die aufgrund der DS-GVO gestiegenen Aufgabenfülle mit entsprechend vielen Stellen zu versehen. Seine Fraktion werde die Tätigkeit dieser Behörde auch in Zukunft konstruktiv begleiten und damit dem hohen Stellenwert des Datenschutzes Rechnung tragen.

Er habe dem Bericht mit Freude entnommen, dass der LfDI mit der Schaffung des Schulungs- bzw. Fortbildungszentrums einen bedeutenden Schritt nach vorn gehe und eine Vorreiterrolle einnehme. Ihn interessiere, wer von diesem Fortbildungszentrum profitieren könne und ob die zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel ausreichen, um einen guten Betrieb dieser Einrichtung zu ermöglichen. Profiteure dieser Einrichtung sollten auch die Kommunen sein, um ihre Fähigkeiten, mit datenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen umzugehen, zu erhöhen. Denn den Kommunen sollte Hilfestellung und Unterstützung angeboten werden.

Bei den bereits erwähnten Bodycams sei ein rechtsstaatlich sicherer Einsatz insbesondere dann erforderlich, wenn es, sofern der Landtag dies beschließe, insbesondere um den sensiblen Bereich Wohnungen gehe. Es sei wichtig, dass der LfDI dieses Vorhaben kritisch begleite und auch anmahne, dass Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams abgestellt würden. Dem Bericht habe er die Information entnommen, dass es konstruktive Gespräche gebe. Ihn interessiere, welche konkreten Verbesserungen nach seiner Erkenntnis zwischenzeitlich eingetreten seien. Die im Bericht erwähnten drei Reviere seien zwar nicht repräsentativ; die geschilderte Situation dort sei jedoch so, dass dringend korrigiert werden müsse.

Zum Thema Funkzellenabfrage legte er dar, auf Initiative seiner Fraktion, die letztlich eine breite Zustimmung gefunden habe, solle dieses System in Baden-Württemberg eingerichtet werden. Dies solle nach dem Vorbild von Berlin mit der klaren Maßgabe geschehen, dass betroffene Personen, die im Rahmen einer Funkzellenabfrage in den Bereich von Ermittlungsverfahren gelangt seien, obwohl sie unverdächtig gewesen seien, in Zukunft mit technischer Hilfe darüber informiert würden, was bisher im Regelfall unterbleibe. Dies wäre aus Sicht seiner Fraktion im Sinne von Transparenz ein wesentlicher Schritt hin zu mehr Bürgerfreundlichkeit. Vom LfDI oder auch vom Minister der Justiz und für Europa wolle er gern den aktuellen Stand der Planung und der Einführung dieses Systems in Baden-Württemberg erfahren.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, auch seine Fraktion bedanke sich beim LfDI und seinem Team für die hervorragende Arbeit. Der Datenschutz in Baden-Württemberg habe wie bereits erwähnt auch durch die Ausweitung der Stellen in der Behörde des LfDI einen großen Schritt nach vorn gemacht, was ausdrücklich begrüßt werde. Auch seine Fraktion werde den LfDI in diesem Sinne gern auch in Zukunft begleiten.

Zu dem im umfangreichen Bericht auch angesprochenen Schulungszentrum führte er aus, dieses sei in der Tat gut und sinnvoll, gerade wenn es darum gehe, die Sen-

sibilisierung beim Thema Datenschutz voranzubringen. Wer eine Schulung absolviere, profitiere natürlich davon, müsse jedoch auch Zeit investieren, was gerade im Bereich des Ehrenamts ein durchaus knappes Gut sei. Deshalb bleibe seine Fraktion bei der bereits im Zusammenhang mit der Einführung der DS-GVO vorgebrachten Auffassung, dass das Ehrenamt weitestgehend von datenschutzrechtlichen Fragen entlastet werden sollte. Dieses Petitum bleibe nach wie vor bestehen. Er verweise auf die Vorgehensweise in Bayern; denn dort sei wie im Bericht ausgeführt die Meldepflicht in Bezug auf einen Datenschutzbeauftragten für Amateursportvereine, Musikkapellen und sonstige vor allem durch ehrenamtliches Engagement getragene Vereine aufgehoben worden. Diese Idee sollte weiterverfolgt werden.

In Bezug auf die Bodycam interessiere ihn, wie eine Sensibilisierung der betroffenen Beamten erreicht werden könne. Denn wenn das derzeit in der Beratung befindliche Polizeigesetz eine Mehrheit finde, werde auch ein Einsatz in Wohnungen relevant, was einen erheblichen Eingriff in Grundrechte bedeute. Dann sollte sichergestellt sein, dass es nicht zu einer nicht rechtmäßigen Verwendung der Bodycam komme.

Abschließend merkte er an, die im Bericht erwähnte Weitergabe personenbezogener Daten von Gesundheitsämtern an Polizei, Feuerwehr und andere Einsatzkräfte habe aufhorchen lassen. Ihn interessiere, ob es weitere datenschutzrelevante Aspekte im Zusammenhang mit der Coronasituation gebe, die möglicherweise früher detektiert werden müssten, um sie abzustellen.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, auch seine Fraktion stehe dem Datenschutz und dem LfDI offen gegenüber. Ihn interessiere, ob der LfDI bereits einem Verein in Baden-Württemberg ein Bußgeld angedroht habe.

Weiter führte er aus, in Abschnitt 9.7 – Auf hoher See – des Tätigkeitsberichts sei es um die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gesundheitsdaten von Passagieren vor einer Kreuzfahrt durch das Kreuzfahrtunternehmen per Fragebogen gegangen. Der Tätigkeitsbericht datiere vom Januar 2020, sei also vor Beginn der Coronapandemie verfasst worden. Ihn interessiere, ob er in Kenntnis dessen, dass eine solche Pandemie die ganze Welt lahmlegen könne, anders formuliert worden wäre.

Ein Abgeordneter der AfD bedankte sich für die Berichte und führte weiter aus, derzeit stehe eine Corona-Warn-App zur Verfügung, die von immer mehr Menschen heruntergeladen werde. Um diese nutzen zu können, müsse Bluetooth freigeschaltet sein. Über Bluetooth könne jedoch auch Spyware übertragen werden. Ihn interessiere, ob der LfDI auch dies geprüft habe.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, beim Einsatz von Bodycams in Wohnungen komme in der Historie der Gesetzgebung in Baden-Württemberg eine weitere Problematik hinzu, dass nämlich nicht nur in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern natürlich auch in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen werde. Dieser weitere Aspekt lasse die Problematik der Wahrung der Privatsphäre natürlich unter einem deutlich anderen Gewicht erscheinen. Es werde die Möglichkeit geben, die Debatte über diese Erweiterung der Möglichkeiten der Polizei im Landtag noch intensiver und präziser zu führen. Zunächst belasse er es bei seiner groben Einschätzung, dass er sehe, dass der Vertiefung des Eingriffs, der mit dem Einsatz von Bodycams in Wohnungen verbunden sei, nach dem aktuellen Erkenntnisstand dadurch begegnet werde, dass eine deutliche Stärkung der Rechtssphäre der Bürgerinnen und Bürger stattfinde, indem Richtervorbehalte vorgesehen seien. Dies sei ein probates Mittel, um Grundrechtseingriffe abzufangen, in gewisser Weise einzugrenzen und überprüfbar und kontrollierbar zu machen.

Die Frage, ob in diesem Bereich das Gleichgewicht gefunden worden sei, würde er gern der parlamentarischen Debatte und dann auch der Stellungnahme seiner Behörde dazu überlassen; aus seiner Sicht sei die Vertiefung von Eingriffen bei gleichzeitiger Stärkung von Bürgerrechten durch Richtervorbehalte jedoch ein plausibler Weg, damit umzugehen.

Weiter sei die Funkzellenabfrage nach dem Vorbild Berlins angesprochen worden. Hierzu sei anzumerken, dass die Problematik bei Funkzellenabfragen in der Bandbreite und in ihrem ungesteuerten Eingriff in die Rechte einer unüberschaubaren Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die nichts anderes getan hätten, als sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammen mit einem mutmaßlichen Täter in einer bestimmten Funkzelle aufgehalten zu haben, darin liege, dass sie allein deswegen in den Fokus der Sicherheitsbehörden gerieten.

Die Praxis im Bereich der Justiz sehe so aus, dass trotz dieser evidenten und nicht zu bestreitenden Eingriffe in die Grundrechte von Unbeteiligten in der Regel keine Benachrichtigung erfolge, dass also die von solchen Eingriffen Betroffenen nicht nur nichts von dem Eingriff erfahren, sondern sich auch gar keine Gedanken darüber machten, ob sie diesen Eingriff für gravierend hielten, ob sie ihm nachgehen wollten, ob sie prüfen wollten, ob dieser Eingriff gerechtfertigt gewesen sei, ob sie möglicherweise Rechtsschutz erwirken wollten oder ob sie sich beim LfDI beschweren wollten.

Es sei gängige Praxis von Staatsanwaltschaften in ganz Deutschland, dass es über derartige Eingriffe keinerlei Informationen gebe und dass vermutet werde, dass die Bürgerinnen und Bürger kein gesteigertes Interesse daran hätten, zu erfahren, dass sie Gegenstand einer solchen Überprüfung gewesen seien.

Dies sehe seine Behörde naturgemäß anders. Sie plädiere ganz stark dafür, dass die Entscheidung darüber, ob dies als relevanter Eingriff empfunden werde oder nicht, den Betroffenen selbst überlassen sein sollte. Dies setze allerdings voraus, dass sie, wenn sie unterrichtet werden wollten, auch unterrichtet würden.

Genau dort setze das Funkzellenabfragesystem, das in Berlin sehr klug entwickelt worden sei, an. Denn dort könnten Bürgerinnen und Bürger sich registrieren lassen und könnten den Ermittlungsbehörden dadurch signalisieren, dass sie sehr wohl ein Interesse daran hätten, eine Information zu erhalten, wenn die eigene Mobilfunknummer in Abfragen auftauche. Dann könnten die Betroffenen selbst entscheiden, ob sie dies zur Kenntnis nehmen wollten, ob sie nachfragen wollten oder vielleicht auch Gerichte mit der Frage bemühen wollten, ob diese Eingriffe zulässig gewesen seien oder nicht.

Dies sei ein aus seiner Sicht sehr guter und plausibler Weg. Weil seine Behörde diesen Weg unterstütze, habe sie mit dem Justizministerium Kontakt aufgenommen und von dort aus aus seiner Sicht durchaus Rückhalt für dieses Thema erfahren. Zum konkreten Stand dieser Bemühungen könne er jedoch leider nichts sagen.

Zum Stichwort „Liste der Auffälligen“ in Tübingen äußerte er, diese Liste habe es in der Tat in den aktuellen Tätigkeitsbericht hinein geschafft. Er nutze die Gelegenheit, zum Ausdruck zu bringen, dass seine Behörde sehr unglücklich sei nicht nur mit der Art und Weise, wie in Tübingen diese Daten gesammelt worden seien, sondern auch mit der Art und Weise, wie die Stadt Tübingen mit dem Anliegen seiner Behörde, nach nachzugehen und den Sachverhalt aufzuklären, umgegangen sei. Dies sei weder transparent und offen noch in irgendeiner Art und Weise kooperativ gewesen.

Die Auseinandersetzung, die es dazu gegeben habe, habe er persönlich als sehr un schön empfunden. Denn bis auf die klare Stellungnahme, dass seine Behörde die fehlende Kooperation von Tübingen nicht akzeptiere, habe seine Behörde sich in dieser Sache äußerst zurückgehalten und nach wie vor keine einzige abschließende Aussage über die Zulässigkeit dieser Listen gemacht, was auch damit zusammenhänge, dass ihr diese Listen bislang noch nicht in der Form vorgelegt worden seien, wie sie sie von Tübingen angefordert habe. Dies sei aus seiner Sicht eine wirklich schwierige Problematik, die nicht dadurch einfacher werde, dass seine Behörde mit wirklich sehr un schönen Worten aus Tübingen bedacht werde, dass sie beispielsweise die kommunale Selbstverwaltung nicht achten würde und ohne Grundlage und ohne echten Anlass verhindern wollte, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Tübingen in die Situation versetzt würden, den ihnen angemessenen Schutz zu erfahren.

Darum gehe es seiner Behörde ausdrücklich nicht. Sie wolle vielmehr nach wie vor in Erfahrung bringen, was genau in Tübingen gemacht werde und auf welcher Grundlage dies gemacht werde.

Es sei der Coronapandemie geschuldet, dass seine Behörde die Angelegenheit nicht so weit habe treiben können, dass ein klarer Abschluss erreicht worden wäre und eine endgültige Einschätzung in der Sache abgegeben werden könnte. Sie bleibe selbstverständlich dran. Er sei sich ganz sicher, dass seine Behörde, sobald die äußeren Umstände dies gestatteten, Gespräche in Tübingen führen werde und dann eine klare Einschätzung abgeben werde.

Mit dem System Zoom sei eine schwierige Fragestellung angesprochen worden. Denn auch bei diesem Thema mache der Ton ein bisschen die Musik. Es sei unstrittig, dass die Coronapandemie gerade für die Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg massive Folgen habe und alle stark darauf angewiesen seien, dass die Kommunikation von der Schule in Richtung Schülerinnen und Schüler unterstützt werde, und die Lehrerinnen und Lehrer durchaus kreativ seien, wenn es darum gehe, unter den gegebenen Umständen eine möglichst gute Betreuung und einen möglichst guten Kontakt zu ermöglichen. Diese Bereitschaft müsse gefördert werden.

Die Warnung, die seine Behörde in Bezug auf das Videokonferenzsystem Zoom ausgesprochen habe, sei darauf zurückzuführen gewesen, dass es Grenzen gebe, die auch bei dieser Kreativität und auch einer gewissen Experimentierfreude nicht überschritten werden sollten.

Seine Behörde habe mehrere Datenpannenmeldungen von Schulen erhalten, die gemeldet hätten, bei der einen oder anderen Videokonferenz seien Fehler passiert. Medien hätten beispielsweise darüber berichtet, dass in Schulvideokonferenzen unbeteiligte Dritte aufgetaucht gewesen seien, die dort nicht hineingehört hätten. Zum Teil sei dort auch pornografisches Material gezeigt worden. Es seien also Situationen entstanden, in denen die Lehrkräfte nicht mehr Herr der Videokonferenz gewesen seien und auch nicht mehr Herr über ihren Desktop gewesen seien. Solche Situationen deuteten auf massive Datensicherheitsprobleme und auch Datenschutzverstöße hin, und deswegen habe er sich dazu veranlasst gesehen, in diesem Bereich eine Warnung auszusprechen.

Der Videokonferenzdienst Zoom habe sich in den letzten Jahren nur langsam entwickelt und sei zu einem im Businessbereich beliebten Tool geworden. So sei er auch aufgebaut. Sinnvoll und offensichtlich auch sehr stabil sei er im unternehmerischen Kontext einsetzbar, setze jedoch voraus, dass sich diejenigen, die davon Gebrauch machten, sehr genau mit der Handhabung auseinandersetzen und über eine gewisse Versiertheit verfügten, was diesen Videokonferenzdienst angehe.

Dies habe jedoch leider in einzelnen Schulen nicht funktioniert; dort hätten auch Lehrerinnen und Lehrer auf dieses System zugegriffen, obwohl sie sich nicht gut genug damit vertraut gemacht hätten. Beispielsweise sei unterblieben, Videokonferenzen einen Warteraum vorzuschalten, sodass die Lehrerin bzw. der Lehrer nicht habe genau wissen können, wer alles in der Konferenz drin sei. Mitunter sei auch unterblieben, voreinzustellen, dass nur die Lehrerin oder der Lehrer ihren bzw. seinen Desktop freischalten könne, um zu erreichen, dass Dritte keine Möglichkeit hätten, irgendwelche Materialien in den Unterricht einzuspielen.

Dies seien Aspekte, die im Businessbereich keine große Rolle spielten, die aber dann sofort schwierig würden, wenn sich „Verbraucher“ oder Nichtexperten mit diesen Konferenzsystemen befassten. Deshalb habe er die erwähnte Warnung an die Schulen ausgesprochen, in diesem Bereich vorsichtig zu sein.

Er stelle fest, dass seine Behörde die Schulen lediglich gewarnt habe, den Einsatz dieses Videokonferenzsystems jedoch nicht untersagt habe. Eine Warnung sei die unterste Stufe dessen, was seine Behörde in diesem Bereich tun könne. Es sei keine Verwarnung, also keine Adressierung an den Verantwortlichen, das, was er tue, sei rechtswidrig und sollte beendet werden, und es sei auch keine Untersagung, sondern lediglich ein Hinweis, dass aus Sicht der Aufsichtsbehörde etwas getan werde, was besser unterlassen werden sollte.

Diese Information sei in den Schulen in Baden-Württemberg durchaus angekommen und habe Konsequenzen gehabt. Dies sei umso positiver zu bewerten, als sich auch der US-Anbieter Zoom bei seiner Behörde vorgestellt habe und in einer bemerkenswert konstruktiven Art und Weise die Kritikpunkte seiner Behörde entgegengenommen habe und auch schon erste Änderungen herbeigeführt habe. Zoom habe in der Zwischenzeit bereits zwei Updates gefahren, die auch auf Hinweise und Vorgaben seiner Behörde zurückzuführen seien. Dies hänge im Wesentlichen mit dem Bereich des Privacy by Default zusammen, also der Frage, welche Voreinstellungen bei diesem Dienst vorgenommen würden. Nun gebe es nicht nur in Deutschland, sondern weltweit die Voreinstellung, dass zunächst ein Warteraum aufgesucht werden müsse. Ferner gebe es die Voreinstellung, dass über den Desktop nicht frei verfügt werden könne, sodass Dritte nicht ohne Weiteres eingreifen könnten.

Dies seien so gute Schritte, dass, wenn noch verschiedene andere Punkte von Zoom erfüllt würden, davon ausgegangen werden könne, dass die Warnung in absehbarer Zeit wieder zurückgenommen werden könne.

Zum Bereich Informationsfreiheit erklärte er, seine Behörde habe in der Tat deutliche Worte zu dem gefunden, was der Normenkontrollrat im Bereich Informationsfreiheit vorgeschlagen habe. Denn dies seien aus seiner Sicht tatsächlich ärgerliche Äußerungen gewesen. Der Normenkontrollrat habe, ohne sich, was sinnvoll gewesen wäre, auch mit seiner Behörde in dieser Frage auseinanderzusetzen, vorgeschlagen, dass die öffentlichen Stellen im Sinne einer Entbürokratisierung von der Last der Informationsfreiheit dadurch befreit werden könnten, dass nur noch dann Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zugelassen würden, wenn sie von einem berechtigten Interesse getragen seien.

Wer so etwas fordere, schaffe die Informationsfreiheit jedoch ab. Der wesentliche, wichtige Schritt bei der Veränderung, die das Land Baden-Württemberg 2015/2016 vollzogen habe, habe genau darin bestanden, die Möglichkeit, sich bei Verwaltungen nach dort vorliegenden Informationen zu erkundigen, von einem berechtigten Interesse zu entkoppeln. Es solle weder Voraussetzung sein, ein Akteneinsichtsrecht zu haben, noch solle Voraussetzung sein, sich in einer bestimmten Rechtsbeziehung zur Behörde oder sogar in einem rechtlichen Verfahren mit der Behörde zu befinden, um Zugang zu Informationen zu erhalten, sondern jedermann sollte ohne Nachweis von besonderen Gründen oder eines besonderen Interesses freien Zugang zu den Informationen haben.

Wenn dies in Frage gestellt werde, was leider der Fall gewesen sei, werde die Informationsfreiheit abgeschafft, und vom Informationsfreiheitsbeauftragten könne nicht erwartet werden, dazu sanfte Worte zu finden. Inzwischen habe es einen Austausch mit der Vorsitzenden des Normenkontrollrats gegeben, und er sei froh, dass es dieses Gespräch gegeben habe und die Möglichkeit gebe, sich auch in Zukunft über das sinnvolle und wirklich zukunftssträchtige und bürgerfreundliche Instrument der Informationsfreiheit auszutauschen. Er hoffe, dass die vom Normenkontrollrat formulierte Forderung damit vom Tisch sei.

Zur Frage nach dem Bildungszentrum teilte er mit, Adressaten seien in erster Linie Bürgerinnen und Bürger, die für das durchaus schwierige Thema informationelle Selbstbestimmung gerade in Zeiten der Digitalisierung sensibilisiert werden sollten. Gerade in Zeiten der Coronapandemie zeige sich, wie wichtig die Digitalisierung sein könne, welche Funktionen sie erfülle und wie elementar es sei, sich nicht abzukoppeln, und das schon gar nicht aus vorgeschobenen Datenschutzgründen, die es nicht gebe. Es sei wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern Informationen zu liefern, die es ihnen ermöglichten, sich für das Thema Digitalisierung zu öffnen und das Vertrauen an den Tag zu legen, das jeder brauche, der sich auf diese neuen Kommunikationsformen einlassen wolle.

Adressaten seien aber auch die sogenannten Verantwortlichen, die Unterstützung brauchten. Dies seien beispielsweise kleine und mittlere Unternehmen, denen branchenspezifische Angebote gemacht werden könnten, beispielsweise auch im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes, der für jedes Unternehmen unabhängig von der Größe wichtig sei. Das Programm für diese Schulungen werde in Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen der jeweiligen Branchen und auch den IHKS

entwickelt. Dies trage dazu bei, dass bedarfsgerechte Schulungen angeboten würden.

Für das Bildungszentrum habe er vom Landtag fünf Stellen bekommen. Für all das, was in der Zukunft beabsichtigt sei, reichten diese nicht aus, doch zunächst sei beabsichtigt, auch die Kolleginnen und Kollegen der Fachreferate an der Arbeit im Bildungszentrum zu beteiligen. Wenn auf diese Weise demonstriert werden könne, dass das Bildungszentrum angenommen worden sei, gut arbeite und ausgelastet sei und gerade diejenigen, die keinen Unternehmensjuristen hätten und nicht ohne Weiteres in der Lage seien, sich Datenschutzexpertise einzukaufen, mit dem Schulungszentrum gut bedient würden, werde sich die Ausstattung des Bildungszentrums sicher in eine gute Richtung entwickeln.

Er stimme dem Abgeordneten der FDP/DVP insofern zu, als das Ehrenamt durch die Datenschutz-Grundverordnung in der Tat unter Druck gekommen sei. Er stimme ihm auch insofern zu, als die Inanspruchnahme von Leistungen des Schulungszentrums Zeit koste und erfordere, sich mit einer Thematik zu beschäftigen, die sich nicht ohne Weiteres erschließe. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Leistungen des Schulungszentrums in aller Regel kostenlos genutzt werden könnten und insofern niederschwellig seien.

Seine Behörde habe im Zusammenhang mit der Evaluierung der DS-GVO darauf hingewiesen, dass die Pflichten nach der DS-GVO aus ihrer Sicht durchaus differenzierter sein könnten, als sie derzeit seien. Denn derzeit habe ein DAX-Konzern dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten wie ein ehrenamtlich tätiger Verein. Dies könne in Frage gestellt werden, und dies sei einer der Kritikpunkte, die neben der Datenschutzkonferenz auch auf europäischer Ebene eingebracht werden sollten.

Derzeit laufe die Evaluierung der DS-GVO durch die Europäische Kommission; voraussichtlich im Juli werde sie abgeschlossen sein. Es gebe allerdings keine positiven Signale dergestalt, dass die DS-GVO in den nächsten Jahren von europäischer Seite angefasst und beispielsweise differenziert geändert würde. Dies hänge auch mit der europäischen Situation zusammen, dass die Gesetzgebung dort in anderen wesentlichen Bereichen hake. Seit 2016 werde beispielsweise die ePrivacy-Verordnung erwartet, also eine Regulierung, die Antworten darauf gebe, wie Datenschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation sichergestellt werde. Auf diesem Gebiet sei auf europäischer Ebene bisher keine mehrheitsfähige Position gefunden worden. Aus seiner Sicht scheine es so zu sein, dass in Brüssel erkannt worden sei, dass die DS-GVO in einem schmalen günstigen Zeitfenster habe verabschiedet werden können, dass es derzeit jedoch weder für eine Änderung der DS-GVO noch für andere Regulierungen in diesem Bereich Mehrheiten gebe. Die Situation sei insofern schwierig.

In Bayern sei der Versuch unternommen worden, Vereine und das Ehrenamt dadurch zu schützen, dass bestimmte Pflichten durch Landesrecht ausgesetzt oder eingeschränkt würden. Die entsprechenden Regelungen hätten beispielsweise beinhaltet, Vereine brauchten keinen Datenschutzbeauftragten oder Aufsichtsbehörden dürften gegenüber Vereinen keine Bußgelder verhängen. Dies höre sich zwar nett an, habe jedoch den Nachteil, dass es rechtlich nicht funktioniere. Denn derartige Regelungen seien unwirksam, weil sie europäischem Recht widersprächen. Die Aufsichtsbehörden dürften solches nationales Recht nicht einmal anwenden. Dies habe inzwischen auch die bayerische Staatsregierung eingesehen.

Die DS-GVO gebe durchaus Anlass für Verbesserungen, doch wenn es in diesem Bereich Änderungen geben sollte, dann müsse dies auf europäischer Ebene stattfinden, und das sollte auch versucht werden. Die entsprechenden Anregungen seiner Behörde lägen vor, und nun komme es darauf an, dass auf europäischer Ebene reagiert werde.

Das, was national geändert werden könne, sei zum Teil schon geregelt. Beispielsweise habe der Deutsche Bundestag die Benennungsvorschriften für betriebliche Datenschutzbeauftragte deutlich abgeschwächt. Nunmehr müsse nicht bereits ab zehn Mitarbeitern im Betrieb, die mit Datenverarbeitung befasst seien, ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden, sondern erst ab 20. Dies habe die

Zahl der Datenschutzbeauftragten, zu deren Bestellung es eine Pflicht gegeben habe, schätzungsweise halbiert. Diese Veränderung sei dem Bund möglich gewesen, weil es zu dieser Schwelle keine bindenden europäischen Vorgaben gebe. Die Bereiche, in denen national nachgesteuert werden könne, seien jedoch äußerst begrenzt; auf deutscher Ebene seien die entsprechenden Möglichkeiten bereits so gut wie ausgeschöpft.

Die angesprochene Problematik „Zugriff von Sicherheitsbehörden auf Infizierten-daten“ sei schwierig. Auch wenn sie nicht den Berichtszeitraum betreffe, gehe er in der laufenden Sitzung darauf ein. Dazu habe er das aus seiner Sicht Notwendige auch öffentlich gesagt. Aus seiner Sicht sei es ein schwerwiegender Fehler gewesen, sowohl vonseiten der Polizei zu versuchen, solche Daten zu bekommen, als auch vonseiten der Gesundheitsämter in nicht wenigen Fällen solche Daten auch tatsächlich herauszugeben.

Er sei dem Innenministerium und dem Sozialministerium sehr dankbar, dass es gelungen sei, für diesen Bereich eine vernünftige Lösung zu finden. Mit massivem Einsatz sei unter hohem Zeitdruck ein Abrufsystem beim Landesgesundheitsamt eingerichtet worden, bei dem sich Polizeidienststellen in den Fällen, in denen dies gesetzlich zulässig sei, darüber informieren könnten, ob Polizeibeamte bei einem Einsatz in der Gefahr gestanden hätten, sich zu infizieren. Dies sei keine Neuregelung, sondern so etwas habe es auch schon im Zusammenhang mit HIV-Infizierungen im Polizeieinsatz gegeben.

Es sei ein absolut berechtigtes Interesse auch von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, in diesem Bereich Klarheit zu bekommen. Dies könne durch das Abrufsystem vollständig abgebildet werden. Er sei mit der gefundenen Lösung, die vertretbar sei und unter den gegenwärtigen Bedingungen gut umgesetzt werden könne, sehr zufrieden.

Ein weiteres schwieriges Feld in Sachen Corona sei der Schulbereich. Dies sei ein Bereich, zu dem in seiner Behörde nicht nur sehr viele Anfragen eingingen, sondern zu dem ganz offensichtlich auch Handlungsbedarf bestehe. Er habe dies am Beispiel Zoom exemplarisch erläutert. Auch da bedürfe es weiterer Gespräche mit dem Kultusministerium um die in diesem Zusammenhang stattfindenden Datenverarbeitungen so gut hinzubekommen, dass jedenfalls nach den Sommerferien die Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern datenschutzkonform stattfinden könne.

Die gegenwärtige Situation sei eine krisenhafte Situation, sodass es nicht an der Zeit sei, in Bezug auf den Datenschutz übertrieben korrekt zu sein. Dort, wo zu anderen Zeiten vielleicht ein Sanktionsverfahren begonnen worden wäre, habe es seine Behörde daher vielfach bei einer Beratung belassen. Dies betreffe beispielsweise viele Gaststätten, die im Moment unter einem besonderen Druck stünden und in der gegenwärtigen Situation beispielsweise von einem Bußgeldverfahren wegen illegaler Videoüberwachung und Ähnlichem verschont sein sollten. Seine Behörde reagiere somit durchaus flexibel und situationsangemessen, müsse jedoch auch darauf achten, dass zum Ende der Krise auch in Sachen Datenschutz wieder an die Normalität angeknüpft werde.

Seit dem Jahr 2018 habe seine Behörde kein Bußgeldverfahren gegen einen Verein geführt. Wie er bereits im vergangenen Jahr im Plenum ausgeführt habe, würden die Bußgeldverfahren wirklich nur gezielt in Fällen eingesetzt, wo es keine andere Möglichkeit gebe, um das geltende Recht durchzusetzen. Vereine seien für seine Behörde in allererster Linie Adressaten für Beratungsangebote und Hilfestellungen. Dafür werde das neue Bildungszentrum genutzt; parallel dazu stelle seine Behörde wie bereits in der Vergangenheit Handreichungen, Mustertexte und Ähnliches gerade auch für Vereine zur Verfügung.

Beispielsweise habe seine Behörde in Kooperation mit dem Wirtschaftsministerium und dem DEHOGA schnell reagiert, als es um die Frage gegangen sei, wie die Gaststätten nach der Öffnung mit der schwierigen Frage Kontaktdatenerfassung von Gästen umgehen. Dies sei eine schwierige Aufgabe, die die Gastwirte nicht in Freude versetze, weil ein Weg gefunden werden müsse, den Pflichten nach der Coronaverordnung Gaststätten nachzukommen, ohne Gäste zu verärgern.

Es sei ferner nicht ausgeschlossen, dass Fehler gemacht würden, beispielsweise wenn es um die Löschung der Daten gehe. Dies sei für seine Behörde Anlass gewesen, eine entsprechende Mustererklärung zu entwickeln und den Gaststätten eine Handreichung zur Verfügung zu stellen. So ließen sich auftretende Probleme aus seiner Sicht bewältigen.

Die Coronakrise, mit der beim Verfassen des vorliegenden Tätigkeitsberichts noch nicht habe gerechnet werden können, habe die Sicht seiner Behörde auf das Thema „Umgang mit Gesundheitsdaten“ nicht grundsätzlich verändert. Alle einschließlich der Aufsichtsbehörde lernten massiv dazu. Denn vor der Coronakrise hätten die positiven Seiten und auch die negativen Seiten des Infektionsschutzgesetzes noch nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden, und dies habe kurzfristig nachgeholt werden müssen. Es bleibe bei der Tatsache, dass Gesundheitsdaten als besonders sensible Daten im Arbeitsverhältnis geschützt bleiben müssten und dass dafür gesorgt werden müsse, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei aller Pflicht, die sie hätten, nicht versuchten, einen Job zu machen, der Job des Gesundheitsamtes sei, und nicht versuchten, die Beschäftigten in Infizierte oder Infektionsverdächtige auf der einen Seite oder Nichtinfizierte oder Immune auf der anderen Seite zu unterteilen, sondern dass sie ihrer Fürsorgepflicht dadurch gerecht würden, dass sie aufklärten und Angebote machten. Sie dürften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht dazu verpflichten, Gesundheitsdaten zu offenbaren. Jedem Arbeitgeber könne für den Fall, dass er Sorgen oder Ängste habe, in die Situation zu kommen, dass ein infizierter Beschäftigter am Ende den ganzen Betrieb lahmlege, nur dringend empfohlen werden, das zuständige Gesundheitsamt einzuschalten. Denn die Gesundheitsämter hätten nicht nur den erforderlichen Überblick, sondern könnten auch klare Ansagen machen, wie mit Infektionsfällen oder Verdachtsfällen umzugehen sei. Jeder, der versuche, dies selbst zu regulieren, greife dabei häufig unwissentlich, aber im Ergebnis doch massiv in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten ein.

Die Corona-Warn-App sei im März in ihren Grundzügen angedacht worden und über zwei Monate hinweg intensiv diskutiert worden. Es wäre zwar besser gewesen, wenn sie bereits früher zur Verfügung gestanden hätte; gleichwohl sei es gut gewesen, dass sie intensiv diskutiert und mit besonderem Bedacht entwickelt worden sei. Denn ihr Nutzen hänge letztlich auch davon ab, dass die Bevölkerung dieser neuen Möglichkeit, die Folgen der Pandemie einzugrenzen, mit Vertrauen begegne. Alles, was an Unklarheiten bestehen bleibe und was eher in Richtung Unfreiwilligkeit deute, werde die Verbreitung der App massiv einschränken und nicht zu ihrem Erfolg beitragen.

Welchen Erfolg sie letztlich haben werde, wisse er nicht. Aus seiner Sicht lohne es sich jedoch, zu versuchen, den Beitrag, den die App bei der Bekämpfung der Pandemie leisten könne, auszuprobieren. Die Entwicklung der App sei von den Datenschutzaufsichtsbehörden und hierbei insbesondere vom Bundesdatenschutzbeauftragten und dem Robert Koch-Institut so intensiv begleitet worden, dass nicht nur erklärt werden könne, dass die App in besonderer Weise transparent sei, sondern dass auch festgestellt werden könne, dass Vorsorge dagegen getroffen worden sei, dass Daten an Stellen gelangen könnten, an die sie nicht gelangen sollten. Die Pseudonymisierung funktioniere.

Er halte es für illusorisch, zu glauben, dass irgendwann einmal 60 % der Bevölkerung die Corona-Warn-App nutzten. Denn andere bekannte Apps hätten wesentlich geringere Verbreitungsgrade. Wenn jedoch 10 bis 20 % der Bevölkerung die Corona-Warn-App nutzten, wäre dies bereits ein Riesenerfolg.

Abschließend bejahte er die vom Abgeordneten der AfD aufgeworfene Frage, ob seine Behörde auch mögliche negative Effekte geprüft habe, die sich daraus ergeben könnten, dass die Corona-Warn-App nur dann funktioniere, wenn Bluetooth freigeschaltet sei, was missbraucht werden könnte. Auch solche Gefahren müssten immer im Auge behalten werden.

Ein Abgeordneter der SPD kam zurück auf den „Fall Tübingen“, und führte aus, er persönlich halte das, was dort passiert sei, für einen Skandal. Damit meine er nicht das, was dort inhaltlich gemacht werde, weil er wie auch der LfDI mangels der erforderlichen Informationen über den Sachverhalt nicht in der Lage sei, zu

einem Urteil zu kommen, sondern den Vorgang, dass eine öffentliche Institution, in diesem Fall eine Kommune, glasklar gegen geltende Regelungen verstoße, also keine und zum Teil auch zweifelhafte Auskünfte erteilt habe und in den Fällen, in denen eine Äußerung erfolgt sei, falsche Rechtspositionen zum Ausdruck gebracht habe, die dann auch noch in öffentlich geäußerten Vorwürfen gegipfelt hätten. Dies sei inakzeptabel.

Im Moment gehe es lediglich darum, sich ein Bild davon zu machen, was in Tübingen wirklich passiere, und dann zu prüfen, ob dies legal sei. Danach könne auch eine politische Bewertung erfolgen. Dies alles sei bisher nicht passiert.

Er räume ein, dass die Coronapandemie zu Verzögerungen geführt habe. Gleichwohl würde er erwarten, dass die Stadt Tübingen von sich aus Informationen bereitstelle und sich nicht mit dem Hinweis auf die Coronapandemie herausrede.

Im vorliegenden im Februar 2020 vorgelegten Tätigkeitsbericht heiße es, die Verweigerungshaltung der Stadt gebe der Aufsichtsbehörde Anlass, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ihn interessiere, wie diese weiteren Maßnahmen konkret aussähen, die nun ergriffen würden. Er persönlich erwarte vom LfDI, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfe, um die Informationen, die ihm und letztlich auch dem Landtag zustünden, zu erhalten.

Zum Thema Informationsfreiheit brachte er weiter vor, im Tätigkeitsbericht werde auch dargelegt, bei welchen Stellen im Land die meisten Informationen eingeholt worden seien. Dass dabei Kommunen an vorderer Stelle stünden, überrasche ihn nicht. Bei den Ministerien stehe das Kultusministerium noch vor dem Innenministerium. Positiv sei anzumerken, dass es noch relativ wenige Informationsbegehren in die Polizei hinein gegeben habe.

In seinem schriftlichen Bericht habe der LfDI ferner ausgeführt, das Recht auf Informationsfreiheit in Baden-Württemberg benötige einen starken Fürsprecher. Er (Redner) bitte jedoch auch darum, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass die Bürgerinnen und Bürger, die von ihrem Recht auf Informationsfreiheit Gebrauch machten, die angeforderten Informationen auch bekämen und nicht durch Unwissenheit bei den informationspflichtigen Stellen oder durch falsche Auslegung der Bestimmungen zur Gebührenerhebung durch diese Stellen behindert würden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit antwortete, in Sachen Tübingen habe der SPD-Abgeordnete deutliche Worte gefunden. Er habe sich in seinem Tätigkeitsbericht stärker zurückgehalten, teile jedoch durchaus das vom SPD-Abgeordneten Gesagte. Was den angesprochenen zeitlichen Verzug angehe, gehöre zur Wahrheit jedoch auch, dass Tübingen nicht angekreidet werden könne, dass seine Dienststelle in der Sache noch nicht weiter vorangekommen sei. Denn dies habe auch Gründe gehabt, die in der Fähigkeit seiner Behörde liege, im Moment vor Ort Kontrollen zu machen und Gespräche zu führen.

Angesichts dessen, wie sich dieser Fall entwickelt habe und welche Äußerungen da getätigt worden seien, könne jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass seine Behörde ein sehr großes Interesse daran habe, die Angelegenheit aufzuklären. Seine Behörde habe auch die für eine Aufklärung erforderlichen Befugnisse und Fähigkeiten sowie auch die rechtliche Handhabe, die ganze Angelegenheit so aufzuklären, dass es am Ende möglich sei, sie zu beurteilen. Er sei sich auch ganz sicher, dass seine Behörde am Ende auch die Unterstützung des Innenministeriums, der Kommunalaufsicht und hoffentlich auch des Parlaments haben werde. Er könne zusichern, dass die Angelegenheit zu einem guten Ende geführt werde.

In der Sache sei damit jedoch noch gar nichts gesagt, und ihn mache eher traurig, dass es schon im Vorfeld solche Auseinandersetzungen gegeben habe, bevor Gelegenheit bestanden habe, sich inhaltlichen Aspekten zuzuwenden.

Zum Bereich Informationsfreiheit äußerte er, wie auch im Tätigkeitsbericht deutlich werde, stünden die Kommunen, also die Stellen, die unmittelbar vor Ort tätig seien, im Zentrum des Interesses der Bürgerinnen und Bürger bei der Informationsfreiheit. Die Kommunen würden mit einer Fülle von Fragen konfrontiert, ohne dass den Beteiligten vielfach überhaupt bewusst sei, dass es um Informationsfrei-

heit gehe. Denn in sehr vielen Kommunen gebe es ein gewachsenes gutes und bürgerfreundliches Verhalten, und wenn bei der Kommune erfragt werde, warum die Bushaltestelle verlegt worden sei oder warum die Öffnungszeiten der Stadtbücherei eingeschränkt worden seien, werde geantwortet, ohne dass jemand darüber nachdenke, dass der Auslöser eigentlich ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz gewesen sei und im Ergebnis mündlich ein Bescheid ergangen sei. Alles, was in gewachsener Bürgerfreundlichkeit geschehe, verdiene Unterstützung.

Gleichzeitig heiße dies, dass die Hauptlast, was die Informationsfreiheit angehe, ebenfalls bei den Kommunen liege. Es sei überhaupt nicht zu bezweifeln, dass die Informationsfreiheit und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich auch für Aufwand bei den informationspflichtigen Stellen Sorge und dieser Aufwand dort am höchsten sei, wo am meisten gefragt werde. Umso wichtiger sei, dass die Kommunen unterstützt würden. Dies könne durchaus auch im Schulungsbereich geschehen. Bisher verfüge seine Behörde über zwei Stellen, um entsprechend tätig zu werden. Im laufenden Jahr ergreife seine Behörde die Chance, diese Zahl auf vier zu erhöhen.

Auch im Bildungszentrum werde die Informationsfreiheit weiter nach vorn gebracht, natürlich in erster Linie zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, jedoch auch zugunsten der informationspflichtigen Stellen, damit sie ihren Pflichten besser nachkommen könnten und es nicht zu Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern komme. Bei den Beratungen gehe es auch um ganz praktische Fragestellungen, beispielsweise wie Schwärzungen vorzunehmen seien oder welche Grenzen bei der Informationsfreiheit zu beachten seien. Auch das Urheberrecht könne eine Rolle spielen. Natürlich sei auch das Datenschutzrecht zu beachten.

Er sehe sich angespornt, in diesem Bereich noch stärker tätig zu werden. Dies wolle er im laufenden und im kommenden Jahr gern weiterverfolgen.

Ein Abgeordneter der AfD kam zurück zur „Liste der Auffälligen“ und erkundigte sich danach, ob dem LfDI weitere Fälle bekannt seien, in denen seitens Verwaltungen auf kommunaler oder Landesebene zu Unrecht Daten erhoben würden oder die Auskunft über Datenverarbeitungsvorgänge verweigert werde.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit antwortete, so etwas gebe es durchaus. In aller Regel sei dies jedoch nicht mit bösem Willen verbunden, sondern Folge von Unkenntnis über die Rechtslage. Es gebe immer noch die eine oder andere Stelle in Baden-Württemberg, die tatsächlich noch nichts von der Informationsfreiheit gehört habe, was ihn dazu ermuntere, seine Bemühungen, öffentlich darauf hinzuweisen, weiter zu verstärken. Solche Fälle wie der in Tübingen, dass sich öffentliche Stellen weigerten, mit seiner Behörde zu kooperieren oder ihren rechtlichen Befugnissen kooperativ entgegenzukommen, seien hingegen nur ganz selten festzustellen.

In einem Fall habe eine Kommune von seiner Behörde beanstandet werden müssen, weil sie nicht mit ihr kommuniziert habe. Ursächlich sei in diesem Fall jedoch kein böser Wille gewesen, sondern de facto eine Überforderung der Kommune. Ihn habe allerdings etwas ins Grübeln gebracht, dass die Kommune zwar keine Kraft gehabt habe, die Bürgeranfrage zu beantworten, aber Kraft genug gehabt habe, die Beanstandung seiner Behörde vor Gericht zu tragen. Diese sei inzwischen in zweiter Instanz vom VGH Mannheim zurückgewiesen worden. Das Gericht habe festgestellt, dass seine Behörde zu Recht beanstandet habe, dass die Kommune auf den Bürger nicht eingegangen sei.

Dies seien jedoch wenige Ausnahmefälle, und diese beruhten in aller Regel darauf, dass vor Ort noch nicht genug Informationen vorhanden gewesen seien. Dass es eine Abwehrhaltung gegen Bürgerrechte im Bereich des Datenschutzes oder gegen den Informationszugangsanspruch gäbe, komme hingegen so gut wie gar nicht vor.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich abschließend für die schriftlichen Berichte, den mündlichen Bericht im Ausschuss und die Beantwortung der ergänzenden Fragen.

Der Ausschuss beschloss als Empfehlung an das Plenum ohne förmliche Abstimmung, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 16. Januar 2020, Drucksache 16/7777, und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 28. April 2020 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (*Anlage 1*) sowie von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 15. Februar 2020, Drucksache 16/7778, Kenntnis zu nehmen.

13. 07. 2020

Sckerl



**Baden-Württemberg**  
STAATSMINISTERIUM  
STAATSMINISTERIN THERESA SCHOPPER

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Datum 28.04.2020  
Name .....  
Durchwahl 0711 .....  
Telefax 0711 .....  
Aktenzeichen I-0557.6  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Stellungnahme der Landesregierung zum 35. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Anlagen

Stellungnahme der Landesregierung zum 35. Tätigkeitsbericht  
Synopsis (35-fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom 7. Dezember 1984 zu Drucksache 9/669, vom 17. September 1987 zu Drucksache 9/4667 und vom 19. April 2012 zu Drucksache 15/1500 die Stellungnahme der Landesregierung zum 35. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zur Erleichterung der Ausschussberatungen wird der Bericht wieder zusätzlich in Form einer Synopsis\* mit Inhaltsverzeichnis in 35-facher Fertigung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Theresa Schopper

\*) Die oben genannte Synopsis kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

**Stellungnahme der Landesregierung**

**zum**

**35. Datenschutz-Tätigkeitsbericht  
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg (LT-Drs. 16/7777)**

- 2 -

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (LT-Drs. 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

## **1. Schwerpunkte**

### **1.2 Umfrage zur Umsetzung der DS-GVO im kommunalen Bereich**

Mit einem umfassenden Fragenkatalog, der im Sommer 2019 an alle 1101 baden-württembergischen Kommunen versandt wurde, hat der LfDI den Umsetzungsstand der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abgefragt. Bei der Umfrage wurde das Innenministerium nicht beteiligt. Gleiches gilt für die im Bericht erwähnte, vom LfDI herausgegebene Informationsbroschüre „Datenschutz bei Gemeinden“.

Das Innenministerium hat inzwischen auf Fachebene mit der Dienststelle des LfDI Kontakt aufgenommen, mit dem Ziel, sich über das Ergebnis der Umfrage und mögliche Schlussfolgerungen auszutauschen.

### **1.4 Bodycam - Kontrollbesuche bei Polizeirevieren**

Der LfDI hat die Anwendungspraxis der im Streifendienst der Polizei mittlerweile flächendeckend im Einsatz befindlichen Bodycams überprüft. Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen gab es dabei keinen Anlass zur Kritik. Bei der Inaugenscheinnahme von gespeicherten Aufnahmen hat der LfDI allerdings festgestellt, dass in einigen Fällen nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zum Einsatz der Bodycam vorlagen. So wurden die Aufnahmen teilweise allein zu Beweis Zwecken angefertigt, ohne dass die nach § 21 Absatz 6 des Polizeigesetzes (PolG) erforderliche Gefahrenlage gegeben war, oder fanden an Örtlichkeiten statt, an denen der Einsatz nicht zulässig ist. Ferner kritisiert der LfDI die generelle Speicherung der Aufnahmen für die Dauer von vier Wochen.

- 3 -

Die Feststellungen des LfDI zum Einsatz der Bodycam in den durch ihn überprüften Fällen sind grundsätzlich zutreffend und nachvollziehbar. Polizeibeamtinnen und -beamte müssen in den sehr dynamischen und oftmals von aufgeheizter Stimmung geprägten Einsatzsituationen das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Bodycam binnen kürzester Zeit prüfen und die Bodycam rechtssicher sowie taktisch zielführend anwenden. Die Feststellungen zeigen, dass es hierbei zu Unsicherheiten im Umgang mit diesem neuen Einsatzmittel gekommen ist.

Das Landespolizeipräsidium hat die Feststellungen des LfDI unmittelbar aufgegriffen und umfangreiche Steuerungsmaßnahmen ergriffen, mit denen die Anlaufschwierigkeiten beim Einsatz des vollkommen neuen Einsatzmittels behoben werden sowie dessen rechtskonforme Anwendung sichergestellt werden sollen. Mit einem Sensibilisierungsschreiben wurden die Dienststellenleitungen darauf hingewiesen, dass der Einsatz der Bodycam in Dienstgebäuden und Dienstfahrzeugen nach geltender Rechtslage ebenso wie der rein repressive Einsatz nicht zulässig ist. Die Dienststellenleitungen der Polizeipräsidien haben zwischenzeitlich – ausgerichtet an den Feststellungen des LfDI sowie den regionalen Strukturen – verschiedene Einzelmaßnahmen zur unmittelbaren Gegensteuerung veranlasst. Die Maßnahmenpakete umfassen beispielsweise erweiterte Dokumentations- und Kontrollpflichten im Rahmen der Vorgangsbearbeitung sowie der Dienstaufsicht vor Ort, die Einbindung der örtlichen Datenschutzbeauftragten in den Qualitätssicherungsprozess oder weitergehende Fortbildungsmaßnahmen für die Anwenderinnen und Anwender. Ergänzend wurde durch das Landespolizeipräsidium für Teilaspekte ein technisches Monitoring veranlasst, das beispielsweise die Festlegung der Speicherdauer der verschiedenen Aufnahmekategorien umfasst und bei entsprechender Entwicklung – sozusagen als „Frühwarnsystem“ – weitergehende Steuerungsmaßnahmen ermöglichen soll. Unabhängig davon sieht das Landespolizeipräsidium den qualitätssichernden Gesamtprozess damit noch nicht als abgeschlossen an, sondern wird die durch die regionalen Polizeipräsidien vorgelegten Maßnahmenpakete ganzheitlich bewerten und bei Bedarf nachsteuern.

Der LfDI hat die zeitnahe Reaktion des Landespolizeipräsidiums auf seine Feststellungen explizit als konstruktiv und zielführend bewertet.

## **1.9 Technisch-organisatorischer Datenschutz**

### **Aktuelle Bedrohungen**

- 4 -

### **Spear Phishing und Malware**

Die genannten Maßnahmen zum Schutz vor Spear Phishing und Malware (Sensibilisierung der Mitarbeiter; Absicherung der E-Mail-Server durch Sperrung potentiell schädlicher und veralteter Dokumentenformate; Ausführen von Office-Dokumenten in Virtuellen Maschinen) sind in der Landesverwaltung bereits umgesetzt bzw. in der Umsetzung.

### **Unzureichende Absicherung des Fernwartungszugangs**

Die genannten Empfehlungen zum Schutz der Backup-Systeme bzw. zur Konfiguration der Fernwartungssoftware werden vom zentralen IT-Dienstleister der Landesverwaltung BITBW bereits berücksichtigt.

### **Unzureichende Benachrichtigung der Verantwortlichen durch Dienstleister**

In den Empfehlungen wird die Wichtigkeit einer funktionierenden Meldekette bei sicherheitsrelevanten Ereignissen bzw. Sicherheitsvorfällen als eine unabdingbare Voraussetzung für den Informationssicherheitsprozess betont. Diese Einschätzung wird geteilt. Dementsprechend verfolgt das Innenministerium mit höchster Priorität die Etablierung eines entsprechenden Meldeprozesses und die Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift Informationssicherheit mit einer entsprechenden Anlage zur Meldung und Bewertung sicherheitsrelevanter Ereignisse.

### **1.11 Aktuelles aus der Bußgeldstelle**

Der LfDI äußert sich in seiner Funktion als zentrale Bußgeldstelle für Datenschutzverstöße. Im Bericht wird die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes gegen einen Polizeibeamten erwähnt, welcher unbefugte Abfragen in polizeilichen Auskunftssystemen für private Zwecke getätigt hat. Gegen den Beamten wurde ein Bußgeld in Höhe von 1.400 Euro verhängt.

Die Nutzung polizeilicher Auskunftssysteme wie zum Beispiel von POLAS oder der Kfz-Halterdatenbank zu privaten Zwecken ist unzulässig. Die Beamtinnen und Beamten sind diesbezüglich umfassend sensibilisiert. Das Landespolizeipräsidium hat die Polizeidienststellen mit Schreiben vom 25. Juni 2019 aufgefordert, über entsprechende datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte zu berichten, die zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens an den LfDI abgegeben werden. Für den Zeitraum Juni bis Dezember 2019 wurden

- 5 -

vier weitere Fälle bekannt, im Jahr 2020 bislang kein Fall. Dabei prüfen die Präsidien in eigener Zuständigkeit die Schwere des Verstoßes (z. B. Häufigkeit der Abfrage, betroffener Personenkreis) und legen diese Ergebnisse dann dem LfDI in seiner Funktion als Bußgeldstelle vor. Dieser prüft, ob ein Bußgeldverfahren durchgeführt oder von einem solchen abgesehen wird. Zusätzlich müssen betroffene Beamte mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Nach § 28 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) dürfen gegenüber öffentlichen Stellen im Fall von Datenschutzverstößen keine Geldbußen verhängt werden. Allerdings greift diese Regelung nicht, wenn der Datenschutzverstoß durch einen Beamten zu privaten Zwecken erfolgt, denn in diesem Fall kann die Handlung des Beamten der öffentlichen Stelle nicht zugerechnet werden. So war es auch im vorliegenden Fall, in welchem der Beamte durch unbefugte Abfragen polizeilicher Auskunftssysteme eine private Telefonnummer erlangte und diese anschließend zu Kontaktzwecken nutzte.

Die möglichen Folgen eines Bußgeldverfahrens, mögliche dienstrechtliche Konsequenzen und die vorgenommene Sensibilisierung gewährleisten aus Sicht des Innenministeriums, dass derartige Verstöße Einzelfälle bleiben.

### **1.12 Bye Bye Twitter**

Social-Media-Plattformen werden von der Landesregierung vielfach genutzt, und zwar insbesondere die sozialen Medien von Facebook, Twitter und Instagram. Der Einsatz, insbesondere auch die Auswahl, der genutzten Plattformen wird von jedem Ressort in eigener Verantwortung betrieben.

Bei der Bewertung der Auftritte sind nach Auffassung der Landesregierung generell folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Soziale Netzwerke werden von der Landesregierung im Wesentlichen als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Diese obliegt der Landesregierung als verfassungsrechtliche, aus dem Demokratiegebot des Artikels 20 Absatz 1 des Grundgesetzes abzuleitende Verpflichtung. Die Nutzung sozialer Medien zur Wahrnehmung dieses Auftrags ist grundsätzlich gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG datenschutzrechtlich zulässig.

- 6 -

Ob im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Rechtmäßigkeit der Nutzung sozialer Medien in Zweifel zu ziehen ist, wird derzeit durch die Landesregierung geprüft. Die Wertungen des Gerichts und etwaige Ergebnisse von Prüfungen des Europäischen Datenschutzausschusses werden hierbei berücksichtigt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Derzeit besteht nach Auffassung der Landesregierung kein Anlass, die Nutzung sozialer Medien einzustellen. Zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten eine datenschutzkonforme Nutzung. Hierzu gehören u. a. die folgenden Maßnahmen:

- Es werden keine Informationen exklusiv auf Twitter oder Facebook zur Verfügung gestellt. Als zentrale Informations-Plattform dient das Landesportal Baden-Württemberg.de beziehungsweise die Webseiten der Ministerien. Kein Nutzer und keine Nutzerin werden daher auf eine der Plattformen gezwungen. Die Angebote der Landesregierung richten sich grundsätzlich an Personen, die in den Netzwerken angemeldet und aktiv und über klassische Webmedien wie Webseite oder Newsletter regelmäßig nicht zu erreichen sind.
- Bürgerinnen und Bürger können und konnten schon immer auch auf Baden-Württemberg.de beziehungsweise den Webseiten der Ministerien sowie über klassische Kommunikationswege (Telefon, Fax, Briefpost) mit der Landesregierung in Kontakt treten. Hierzu ist kein Konto bei einem der sozialen Netzwerke nötig.
- Nach Abstimmung unter den Ministerien in Baden-Württemberg wurde beschlossen, in einer konzertierten Aktion auf Facebook zuzugehen und die rechtlichen Anforderungen an eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zu klären. Derzeit läuft über den Bevollmächtigten des Landes beim Bund eine Abfrage beim Bund und den Ländern, ob sie sich diesem Vorgehen anschließen möchten.
- Aktive Elemente werden schon immer über eine datenschutzkonforme Zwei-Klick-Lösung in den Webseiten der Ministerien eingebunden. Das System merkt sich die Entscheidung, die Inhalte anzuzeigen, nicht und trennt die freigegebene Datenverbindung bereits nach dem Verlassen oder dem Neuladen der Seite. Von Nutzerseite muss also nicht aktiv die Einwilligung aufgehoben werden.
- Sind auf Ministeriumsseiten mit der Endung „*Ministeriumskurzbezeichnung* (z. B. *StM*).Baden-Wuerttemberg.de“ Links auf Facebook-Seiten enthalten, führen diese

- 7 -

zunächst auf eine Zwischenseite mit dem Datenschutzhinweis und weiteren Hinweisen zur Verwendung von Facebook. Erst nach einem weiteren Klick gelangt die Nutzerin oder der Nutzer auf die jeweilige Facebook-Seite.

- Abhängig von dem jeweiligen Ressort und dessen besonderem Anforderungsprofil an soziale Medien werden weitere Maßnahmen ergriffen. Unter anderem hat das Staatsministerium am 31. Januar 2020 mit dem neu geschaffenen Mastodon-Kanal @RegierungBW@mastodon.social einen alternativen datenschutzkonformen Informationskanal eingerichtet. Die Umsetzung einer datenschutzkonformen „Social Wall“, die die Inhalte der Kanäle der Landesregierung auf der Webseite Baden-Württemberg.de spiegelt, ohne dabei eine aktive Verbindung zu den Servern von Facebook, Twitter oder einem anderen Netzwerk aufzubauen, ist derzeit durch eine vom Staatsministerium beauftragte Agentur in Umsetzung.

Wegen ihrer für die Öffentlichkeit besonders wichtigen Nutzung sozialer Medien durch die Polizei wird hierzu seitens des Innenministeriums wie folgt Stellung genommen:

Die Polizei Baden-Württemberg nutzt verschiedene soziale Medien, darunter Twitter, Facebook und Instagram. Der Nutzung liegen die „Konzeption für die Betreuung polizeilicher Auftritte in Sozialen Medien“, eine „Dienstweisung zur Betreuung polizeilicher Auftritte in Sozialen Medien“ sowie eine „Gestaltungsrichtlinie“, jeweils vom 1. August 2016, zugrunde. Dabei übernimmt das Landespolizeipräsidium die konzeptionelle und strategische Ausrichtung der Arbeit in sozialen Medien und genehmigt die einzelnen Auftritte des nachgeordneten Bereiches. Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei betreut die Auftritte in technischer Hinsicht, die regionalen Polizeipräsidien, das Präsidium Einsatz, das Landeskriminalamt und die Hochschule der Polizei BW betreiben und bedienen ihre jeweiligen Auftritte inhaltlich selbst. Derzeit betreibt die Polizei BW 15 Facebook-Seiten, 14 Twitter-Kanäle und zwei Instagram-Auftritte.

Soziale Medien, insbesondere Twitter, haben sich insbesondere in polizeilichen „ad-hoc“-Lagen, die heutzutage eine dynamische Kommunikation mit sich bringen, als schnelles und flexibles Instrument zur Bewältigung der Krisenkommunikation bewährt. Die Polizei Baden-Württemberg kann so nicht nur minuten-aktuelle Warnhinweise und Verhaltensempfehlungen veröffentlichen, sondern in diesen Ausnahmefällen auch Hinweise und Stimmungsbilder der Bevölkerung aufnehmen und Falschmeldungen gezielt entgegenwirken. Ein Großteil der polizeilichen Einsatzlagen bezieht damit aus den veröffentlichten und erhaltenen Informationen einen direkten Mehrwert zur Einsatzbewältigung.

- 8 -

Im Bereich der Krisenkommunikation kommt auch dem beim Innenministerium Baden-Württemberg angesiedelten Lagezentrum insbesondere eine landesweite Bedeutung zu. Im Krisenfall ist eine schnelle und reichweitenstarke Kommunikation, auch auf Kanälen der sozialen Medien, unverzichtbar.

Ein Verzicht auf die Auftritte in den sozialen Medien, insbesondere Twitter, würde den Verlust eines vielfältig bewährten Einsatzmittels und einer modernen Form der Öffentlichkeitsarbeit darstellen. Alternativen, wie sie vom LfDI bereits zur Prüfung vorgeschlagen wurden, stellen momentan keinen tauglichen Ersatz dar. Da die polizeiliche Arbeit in sozialen Netzwerken in erster Linie auf eine organische Verbreitung der Inhalte durch Re-Tweets und Teilungen setzt, wird ein großer Nutzerkreis vorausgesetzt. Andere Netzwerke erreichen im Vergleich zu Twitter derzeit nur Bruchteile der aktiven Nutzer, was die Anzahl der möglichen Empfänger und das Potenzial zur natürlichen Weiterverbreitung extrem beschränkt.

Die Polizei Baden-Württemberg setzt zusätzlich weiterhin auf Veröffentlichungskanäle wie Pressemitteilungen, Printmedien und Veröffentlichungen auf klassischen Webseiten. Diese Kanäle haben ihre eigenen Stärken und geeignete Anwendungsgebiete, die oben genannten Vorteile der sozialen Medien bieten sie allerdings nur bedingt.

Insgesamt nimmt die Landesregierung die Bedenken des LfDI sehr ernst, hat aber den besonderen Mehrwert der sozialen Medien erkannt und wird sich weiterhin für die Erhaltung der baden-württembergischen Kanäle anhand der vom LfDI zur Verfügung gestellten Richtlinien einsetzen.

## **2. Innere Sicherheit**

### **2.1 Funkzellen-Abfrage**

Ergänzend zu den Ausführungen des Justizministeriums, die der LfDI in seinem Tätigkeitsbericht wiedergibt, ist darauf hinzuweisen, dass im Doppelhaushalt 2020/2021 nunmehr Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 50.000 Euro für die „Errichtung eines Funkzelleninformationssystems“ vorgesehen sind. Das Ministerium der Justiz und für Europa wird prüfen, wie ein solches System in Baden-Württemberg umgesetzt werden kann.

### **2.2 Eurodac**

Die EURODAC-Verordnung regelt die Einrichtung einer EURODAC-Datenbank und die Erhebung und den Abgleich von Fingerabdruckdaten einer Person zum Zwecke der Prüfung eines gestellten Antrags auf internationalen Schutz (Asylbegehren).

Mittels der 2015 in Kraft getretenen neuen EURODAC-Verordnung wurde die bisherige Nutzung des EURODAC-Datenbestandes erweitert. So ermöglicht Artikel 19 den Strafverfolgungsbehörden den Zugriff auf die EURODAC-Datenbank zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, soweit es sich um terroristische oder sonstige schwere Straftaten handelt. Die in EURODAC gespeicherten Daten unterliegen strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sowohl in der EURODAC-Verordnung selbst als auch in hierzu korrespondierenden polizeiinternen Anweisungen ist die Nutzung der EURODAC-Datenbank explizit geregelt. So ist vor einer Abfrage zu prüfen, ob der Abgleich im Einzelfall konkret erforderlich ist und hinreichende Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, die Abfrage werde wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer Straftat beitragen. Darüber hinaus bedarf die Abfrage eines Antrags, der die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 EURODAC-Verordnung zu erfüllen hat. Vor einer EURODAC-Abfrage sind die sonstigen zur Verfügung stehenden Datensysteme zu nutzen (Abfrage-Kaskade).

Das positive Prüfergebnis des LfDI kann als Beleg dafür gewertet werden, dass die EURODAC-Datenbank von der Polizei nur im rechtlich zulässigen Rahmen genutzt wird und das bundesweit abgestimmte Verfahren zur Nutzung der EURODAC-Datenbank innerhalb der Polizei Baden-Württemberg vorbildlich umgesetzt wurde.

### **2.3 Schmähesänge im Fußballstadion**

Im geschilderten Sachverhalt thematisiert der LfDI ein enges Zusammenwirken eines Fußballvereins mit der Polizei, um die fortgesetzte Begehung einer Straftat – hier der massiven Beleidigung und Anfeindung einer Privatperson in Form von Schmähesängen im Stadion – durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen einzelne Fans zu unterbinden.

Der LfDI kommt dabei zu dem Schluss, dass die Aufzeichnungen von Bild und Ton durch den Veranstalter sowie die Identifizierung der Personen durch szenenkundige Beamte der Polizei zur Einleitung von Strafverfahren und die anschließende Weitergabe der Daten an den Verein bzw. den Verletzten keine datenschutzrechtlichen Verstöße darstellen. Das In-

nenministerium begrüßt diese Einschätzung des LfDI sowie die Feststellung im Tätigkeitsbericht, dass die Grundrechte auf Privatheit und Datenschutz kein Deckmantel sind, unter dem Rechtsverstöße grundsätzlich folgenlos begangen werden können, ausdrücklich.

Besonders hervorzuheben ist zudem, dass es sich dabei auch um eine Maßnahme handelt, die dazu geeignet ist, generalpräventive Wirkung auf die zukünftigen Verhaltensweisen von einzelnen Personen aus den Fanggruppierungen zu entfalten.

#### **2.4 Prüfung der Umsetzung von Mitteilungen der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Verfahrens gem. § 482 StPO (MiStrA Nr. 11)**

Der LfDI befasst sich mit den Mitteilungen der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Verfahrens gemäß § 482 der Strafprozessordnung (StPO) und in diesem Kontext mit den Speicher- und Löschfristen von personenbezogenen Daten im polizeilichen Informationssystem POLAS BW. Gemäß § 38 Absatz 1 PolG kann der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen von Ermittlungsverfahren bekanntgeworden sind, speichern, verändern und nutzen, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Die Dauer der Datenspeicherung und damit zusammenhängende Überprüfungs- und Löschfristen werden in § 38 PolG sowie § 5 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes geregelt. Sofern die Voraussetzungen zur Datenspeicherung entfallen, sind die Daten nach § 38 Absatz 1 PolG zu löschen.

Die Prüfung von Speicherfristen erfolgt von Seiten der Polizei wiederkehrend im Rahmen von sogenannten Einzelfallprüfungen. Einen Anlass für eine solche Einzelfallprüfung stellt die Übermittlung des Verfahrensausgangs von Seiten der Justiz an die Polizei dar. Dieser Informationsaustausch erfolgt mittels sogenannter „Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens“, welche zwischenzeitlich überwiegend standardisiert und in elektronischer Form der Polizei zugeleitet werden. Unter Einbezug der justiziellen Entscheidung über den Verfahrensausgang wird sodann von Seiten der Polizei über die weitere Speicherung bzw. Löschung von Daten aus Strafverfahren in POLAS BW entschieden.

Der LfDI prüfte hierbei insbesondere Fallkonstellationen, in welchen Strafverfahren von Seiten der Justiz nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, weil sich nach Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft aufgrund einer justiziellen Bewertung zeigte, dass entweder kein Straftatbestand erfüllt war oder strafbare Tathandlungen einer Person

- 11 -

nicht zuzurechnen sind (erwiesene Unschuld). Hierbei stellte der LfDI in allen entsprechenden Prüffällen keine Auffälligkeiten fest, was belegt, dass die gesetzlichen Regelungen zur Speicherung, Veränderung, Nutzung und Löschung von Daten aus Ermittlungsverfahren innerhalb der Polizei zuverlässig eingehalten werden.

Beanstandet wurden hingegen wenige Einzelfälle zweier Dienststellen, welche laut Einschätzung des LfDI eine unverhältnismäßig lange Speicherfrist vergeben hätten. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Daten aus Ermittlungsverfahren in der Verbunddatei „Kriminalaktennachweis“ gespeichert werden. Beanstandet wurde hierbei nicht die ursprüngliche Wahl der Speicherfrist bei Eingabe der Daten in POLAS BW. Gerügt wurde, dass die Speicherfrist nach Abschluss des Verfahrens durch die Justiz unter Beachtung der entscheidungsrelevanten Gründe anzupassen gewesen wäre.

Die Übermittlung von „Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens“ zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei erfolgt überwiegend in elektronischer Form. Diese Mitteilungen enthalten neben der entscheidenden Stelle, Datum und Zeitpunkt auch die Art der Entscheidung, differenziert nach entsprechenden Entscheidungskategorien. Diese Entscheidungskategorien wurden zwischen Polizei und Justiz festgelegt und sind hinreichend aussagekräftig, um in der überwiegenden Zahl der Fälle eine sachgerechte Bestätigung oder Anpassung von Speicherfristen in POLAS BW vornehmen zu können. Zu Recht merkt der LfDI an, dass die Übermittlung einer einzelfallbezogenen Begründung der justiziellen Entscheidung zum Ausgang eines Strafverfahrens nicht in jedem Fall erforderlich ist. Dies erschiene auch nicht sachgerecht, denn gerade im Bereich der Massendatenverwaltung, wie der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Löschung von Daten aus Ermittlungsverfahren, würde eine generelle Entscheidungsbegründung einen erheblichen zeitlichen und personellen Mehraufwand auf Seiten der Justiz und der Polizei erforderlich machen.

Im Ergebnis teilt das Innenministerium die Auffassung des LfDI, dass für die Festlegung der Speicherfrist grundsätzlich jeder Einzelfall genau bewertet und dahingehend geprüft werden muss, ob die festgelegte Speicherfrist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls wirklich verhältnismäßig ist. Dieser Forderung wird mittels sogenannter Einzelfallprüfungen Rechnung getragen. Wo dies erforderlich erscheint, werden bereits jetzt Urteile und Einstellungsverfügungen von der Polizei bei der Justiz angefordert und bei der Prüfung und Begründung von Speicherfristen herangezogen.

- 12 -

In den beiden vom LfDI beanstandeten Fällen haben die betroffenen Dienststellen bereits reagiert und die Speicherfristen nach erneuter Einzelfallprüfung einer Anpassung unterzogen. Auch Maßnahmen der innerbetrieblichen Qualitätssicherung im Bereich der Vergabe von Speicher- und Löschfristen wurden innerhalb dieser Dienststellen angestoßen.

#### **4. Verkehr**

##### **4.2 Behörde setzt auf Postkarte**

Das Verkehrsministerium wird diesen Punkt im Rahmen seiner Dienstbesprechungen mit den Regierungspräsidien ansprechen und die Regierungspräsidien ersuchen, diesen Punkt an die Landratsämter weiterzutragen.

##### **4.3 Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich Verkehr**

Der LfDI hat seine erste Datenschutzfolgenabschätzung bei einem Automobilzulieferer vorgenommen, der für seine Kunden Algorithmen zum autonomen Fahren entwickelt. Um diese zu trainieren, werden Videodaten von Verkehrsteilnehmern erfasst. Dies ist nach Ansicht des LfDI in diesem speziellen Fall zulässig wegen der überwiegenden, berechtigten Interessen des Automobilzulieferers. Die Entwicklung und Erforschung neuer Technik solle nicht am Datenschutz scheitern. Wenn dabei datenschutzrechtliche Grundsätze beachtet würden und diese Teil des Forschungsvorhabens und -verfahrens seien, dann könne dies seiner Ansicht nach das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die neue Technologie stärken und zu einem wichtigen Wettbewerbsvorteil führen.

Durch die zunehmende Automatisierung und Vernetzung von Fahrzeugen ergeben sich viele neue Chancen für Kunden, Industrie und Gesellschaft. Dabei stellen sich neue Herausforderungen für Datenschutz und Datensicherheit. Insbesondere durch die Vernetzung von Fahrzeugen untereinander sowie von Fahrzeugen mit der Infrastruktur werden die Angriffsmöglichkeiten von außen stark erweitert. Bisher sind die spezifischen Risiken und Herausforderungen, die sich für die IT-Sicherheit im Bereich des automatisierten Fahrens ergeben, nur unzureichend in Forschung und Praxis betrachtet worden. Es fehlt ein ganzheitlicher Ansatz. Das Innenministerium hat deshalb ein Forschungsvorhaben „IT-Sicherheit und autonomes Fahren“ als Projekt unter dem Dach der Digitalisierungsstrategie „digital@bw“ in Auftrag gegeben.

In dem Forschungsprojekt sollen sowohl präventive Maßnahmen als auch die Erkennung von Angriffen sowie die Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen erforscht werden. Zudem soll eine Reihe weiterer Herausforderungen auch für Datenschutz und Datensicherheit adressiert werden, die sich durch die zukünftige Automatisierung und Vernetzung von Fahrzeugen ergeben können. Dies beinhaltet unter anderem neue Ansätze zur Erkennung von Straftaten sowie Verfahren für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen automatisierter Fahrfunktionen, die auf maschinellen Lernverfahren beruhen. Neben den technischen Aspekten sind in diesem Zusammenhang auch juristische Fragestellungen wie z. B. Datenschutzaspekte zu betrachten.

Der Auftragnehmer soll in enger Abstimmung mit dem Innenministerium zunächst die bestehende Situation der IT-Sicherheit im Bereich des autonomen Fahrens erfassen und darauf aufbauend wissenschaftlich fundierte Verfahren zur Erkennung, Vermeidung und Abwehr von Angriffen konzipieren. Zudem sollen die entwickelten Konzepte im Rahmen des Testfelds Autonomes Fahren Baden-Württemberg praktisch umgesetzt und evaluiert werden. Die Erfahrungen, die der LfDI bei seiner Datenschutzfolgeabschätzung zur Entwicklung von Algorithmen durch einen Automobilzulieferer gesammelt hat, sind dafür von immenser Bedeutung.

## **5. Justiz**

### **5.1 Wie erfüllen Notare ihre datenschutzrechtlichen Informations- und Dokumentationspflichten? - Kontrollkampagne**

Die Notarinnen und Notare des Landes sind freiberuflich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie des Justizministeriums und – wie jede öffentliche Stelle des Landes – der datenschutzrechtlichen Aufsicht des LfDI. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung als Aufsichtsbehörde wirkt das Justizministerium seit jeher auch auf den korrekten Vollzug des Datenschutzrechts hin.

Nicht erst mit der im Tätigkeitsbericht genannten Aufforderung des LfDI, sondern schon davor hatte das Justizministerium die zuständigen Prüfungsbeauftragten bei den Oberlandesgerichten gebeten, bei ihren Kontrollen speziell auch auf die Einhaltung des Datenschutzrechts bei den Notarinnen und Notaren zu achten. Außerdem wurden die Prüfungsbeauftragten zu Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung mit einem datenschutzrechtlichen Vortrag anlässlich einer Besprechung im Justizministerium fortgebildet.

Die parallel zu den justiziellen Überprüfungen stattfindenden und nunmehr fortgesetzten Kontrollen des LfDI begrüßt das Justizministerium, da sie die Kontrollen der Justizverwaltung sinnvoll ergänzen. Das mitgeteilte Ergebnis hat das Justizministerium zum Anlass genommen, die Prüfungsbeauftragten über die berichteten Verstöße zu unterrichten, sodass sie ihre Prüfungen entsprechend gestalten können. Auch die Notarkammer wurde gebeten, die Notarinnen und Notare auf ihre datenschutzrechtlichen Pflichten hinzuweisen.

## **5.2 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Justizbereich**

Das Justizministerium hatte in dem gegenständlichen Gesetzgebungsverfahren eine enge Abstimmung mit dem LfDI gesucht, nicht zuletzt, weil im Vorfeld der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zahlreiche, teils sehr grundlegende Vorfragen zu klären waren. In den allermeisten Fällen konnte, wie der LfDI in seinem Bericht selbst ausführt, eine Lösung gefunden werden, die auch seinen Änderungswünschen Rechnung trägt.

Bei der Beurteilung der Gefahren, die mit einem offenen Einsatz des Notfall-Alarmgeräts für Justizbedienstete im Außendienst (z. B. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Betreuungsrichterrinnen und Betreuungsrichter, die Anhörungen bei Betroffenen durchführen) einhergehen, ist das Justizministerium und mit ihm der parlamentarische Gesetzgeber nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit allen Argumenten dem LfDI nicht gefolgt. Der verdeckte Einsatz des Alarmgeräts ist unverzichtbar, denn in dem vorgesehenen Einsatzumfeld haben es Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht selten mit psychisch kranken oder aggressiven Menschen zu tun, deren Reaktion auf einen offenen Einsatz des Notfallgeräts unberechenbar ist. Hier müssen sie das Alarmgerät und dessen Funktionen dem jeweiligen Bedrohungspotential entsprechend flexibel einsetzen können. Dies war bereits in der Stellungnahme zum vorangegangenen 34. Tätigkeitsbericht umfassend dargelegt worden, auf die verwiesen werden kann (vgl. Landtags-Drucksache 16/6653, S. 18 f.).

Erfreulicherweise musste die Mithörfunktion des Alarmgeräts im Jahr 2019 nur vier Mal eingesetzt werden, auch wenn jeder Einsatz selbstverständlich einer zu viel ist. Akustische Mitschnitte des Geschehens erfolgten dabei nicht, die so hinzugerufene Polizei konnte jeweils am Einsatzort das Geschehen klären. Dies zeigt gleichwohl einmal mehr, dass sich die Justizbediensteten der hohen Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten und der daraus resultierenden hohen Hürden für den Einsatz des Notfallgeräts sehr bewusst sind.

## **6. Kommunales**

### **6.1 Die „Liste der Auffälligen“**

Die Stadt Tübingen führt eine „Liste der Auffälligen“, in der in städtischen Unterkünften untergebrachte, als gewaltbereit bekannte Asylsuchende erfasst werden, um sich intern vor Gefährdungen zu schützen. Der LfDI bezweifelt die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, konnte allerdings mangels Kooperation der Stadt Tübingen bisher keine ausreichende Prüfung vornehmen. Er hat weitere Maßnahmen angekündigt.

In diesem Zusammenhang hat der Oberbürgermeister der Stadt Tübingen mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 Herrn Minister Strobl um die Unterstützung des Innenministeriums bei der Diskussion mit dem LfDI über die Rechtmäßigkeit der von der Stadt geführten Liste gebeten.

Mit Schreiben vom 4. November 2019 wurden dem Oberbürgermeister u. a. die zahlreichen Maßnahmen erläutert, die das Land im Umgang mit ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern ergriffen hat. Dazu gehören neben den polizeilichen Maßnahmen insbesondere die Einrichtung des Sonderstabs Gefährliche Ausländer im Innenministerium und der regionalen Sonderstäbe in den einzelnen Regierungspräsidien. Darüber hinaus wurde der Oberbürgermeister darauf hingewiesen, dass eine eingehende datenschutzrechtliche Bewertung auf der Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts nicht möglich sei, da offenbleibt, auf welche Rechtsgrundlage der Datenaustausch, die Auswertung der Daten und deren Speicherung gestützt werden. Ferner war dem Schreiben des Oberbürgermeisters nicht zu entnehmen, welche Kategorien von Daten zu welchen konkreten Zwecken übermittelt werden und welche Stelle die Daten empfängt, auswertet und speichert.

Schließlich wurde der Oberbürgermeister darauf hingewiesen, dass der LfDI aufgrund der europarechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Absatz 1 LDSG als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde eingerichtet worden ist und nicht dem Innenministerium untersteht, was von Rechts wegen jegliche Einflussnahme auf dessen Tätigkeit ausschließt.

## **7. Gesundheit und Soziales**

### **7.1 Vorsicht beim Versand von E-Mails**

Das Ministerium für Soziales und Integration nimmt die geschilderten Einzelfälle zur Kenntnis und teilt die Auffassung des LfDI, dass der Versand von E-Mails auch Risiken birgt und hierbei besondere Sorgfalt angebracht ist. Eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Belange des Datenschutzes sowie die Verschlüsselung von E-Mails sind wirksame Mittel, den Risiken zu begegnen.

## **7.2 Datenschutz in der ambulanten und stationären Pflege**

Der Bericht gibt den aktuellen Sachstand zutreffend wieder. Aufgrund der strittigen Rechtsfrage, ob § 11 Absatz 3 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anforderungen von Personallisten mit Klarnamen und Qualifikation der Beschäftigten im Rahmen sog. Änderungsanzeigen enthält, wurden die Heimaufsichtsbehörden vom Ministerium für Soziales und Integration als oberster Heimaufsichtsbehörde aufgefordert, im Rahmen von Änderungsanzeigen keine Personallisten mit Klarnamen und Qualifikation der Beschäftigten anzufordern. Den rechtlichen Bedenken gegenüber dieser Praxis wurde somit umfassend Rechnung getragen.

## **7.3 Die Informationspflicht im Fall der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person durch Sozialleistungsträger**

Das Ministerium für Soziales und Integration nimmt die Ausführungen des LfDI zu den seit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung erhöhten Informationspflichten der Sozialleistungsträger zur Kenntnis. Es wird die Träger der Sozialhilfe auf die im Rahmen des Tätigkeitsberichts dargestellten diesbezüglichen Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie den Beitrag des LfDI „Besonderheiten zur Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Sozialleistungsträger“ hinweisen.

Auch im Kinder- und Jugendhilfebereich wird das Ministerium für Soziales und Integration den Beitrag des LfDI zum Anlass nehmen, die Leistungsträger auf den Tätigkeitsbericht aufmerksam zu machen und für die darin angesprochenen Punkte zu sensibilisieren.

## **8. Schule und Hochschulen**

### **8.1 Nutzungsordnung für die Informationstechnik an einer Schule**

Der LfDI sieht die Notwendigkeit, die Nutzung von Informationstechnik an Schulen zu regeln. Ohne eine solche Nutzungsordnung begibt sich die Schule in das Dilemma, dass sie,

- 17 -

sofern sie als Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes auftritt, das Fernmeldegeheimnis wahren muss, andererseits aber im Hinblick auf ihre pädagogische Verantwortung verpflichtet sein kann, Verbindungsdaten zu speichern.

Der LfDI empfiehlt den Schulen eine Nutzungsordnung für die Informationstechnik, die die private Kommunikation untersagt. Damit ist die Schule nicht mehr Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes und unterliegt somit nicht dem Fernmeldegeheimnis. In Betracht kommen aber auch andere datenschutzrechtlich geeignete Regelungsinhalte einer solchen Nutzungsordnung. Auf eine Nutzungsordnung könne jedenfalls nicht verzichtet werden.

Das Kultusministerium hat den Schulen schon seit Ende 2018 eine Vorlage für eine solche Nutzungsordnung bereitgestellt, die diesen Aspekt berücksichtigt. Schulen, die diese Nutzungsordnung verwenden, sind daher auf der sicheren Seite und können gemäß den Ausführungen des LfDI ihren Verpflichtungen nachkommen.

## **8.2 Überarbeitung der Broschüre „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen“ im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung**

Das Kultusministerium sieht sich durch die Ausführungen des LfDI bestätigt im Hinblick auf seine umfangreiche Arbeit an der Gestaltung der Neuauflage der Broschüre für den Datenschutz in Kindertagesstätten.

## **8.3 Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift über den Datenschutz an öffentlichen Schulen durch das Kultusministerium Baden-Württemberg und deren Umsetzung**

Mit der vom LfDI positiv bewerteten Verwaltungsvorschrift unterstützt das Kultusministerium Schulen, indem es die datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf öffentliche Schulen konkretisiert. Der Änderungsbedarf bei der Verwaltungsvorschrift war erheblich, insbesondere sind enthalten:

- Erläuterung zur Informationspflicht bei der Datenerhebung inkl. Musterschulaufnahmebogen,
- Vorgaben zur Zulässigkeit von Datenverarbeitungen, -löschung, -übertragung,
- Vorgaben zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung,
- Anordnung einer regelmäßigen Belehrung des gesamten Schul-Kollegiums.

- 18 -

Das Kultusministerium geht davon aus, dass auch Vollzugsdefizite, sofern vorhanden, bald behoben werden, da bereits im Herbst 2019 Hinweise zum Internetauftritt an Schulen veröffentlicht wurden, die neben Erläuterungen zum Datenschutz auch eine musterhafte Datenschutzerklärung enthalten.

Der LfDI kritisiert die fehlende Meldung der Benennung von Datenschutzbeauftragten durch die Schulen. Das Kultusministerium hat bereits Ende 2019 alle Schulen zum wiederholten Mal ausführlich auf ihre Pflicht zur Meldung ihres Datenschutzbeauftragten hingewiesen. Die Kritik des LfDI wird zum Anlass genommen, die Schulen erneut daran zu erinnern.

Die Auffassung des LfDI, dass den Schulen zur Umsetzung des Datenschutzes wesentlich mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, kann nicht geteilt werden. Es ist zu beachten, dass in der Schulaufsicht 25 Stellen neu geschaffen worden sind, die ausschließlich für die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten für Schulen zur Verfügung stehen. Die Stelleninhaber werden durch das Kultusministerium geschult. Zudem wurde eine weitere Stelle dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung als dessen Datenschutzbeauftragter zugewiesen. Daneben unterstützt das Kultusministerium die Schulen auf vielfältige Weise: Auf [www.it.kultus-bw.de](http://www.it.kultus-bw.de) und im Intranet der Kultusverwaltung stehen umfangreiche zielgruppenorientierte Handlungsanleitungen, Informationen, Hinweise, Antworten auf häufig gestellte Fragen, Vorlagen, Formulare und Erläuterungen zur Verfügung. Eine web-basierte Plattform mit vielen detaillierten und konkreten Hilfestellungen, Leitfragen und Vorlagen bzw. Mustern erleichtert den Schulen das Führen des Verzeichnisses. Die amtliche Lehrkräftefortbildung bietet Fortbildungen zum Thema Datenschutz an.

Insgesamt betrachtet bestätigen die Ausführungen des LfDI, dass sich das Kultusministerium bzw. die Kultusverwaltung auf einem datenschutzrechtlich guten Weg befindet. Die umfangreichen Arbeiten um die Gestaltung der Neuauflage der Broschüre Datenschutz in Kindertagesstätten und insbesondere der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen haben sich bewährt.